



Gerichtliche
KRIMINALSTATISTIK

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2017

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 (1) 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Barbara Leitner
Tel.: +43 (1) 711 28-7076
e-mail: b.leitner@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Manfred Gruber, www.wien52.at

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 (1) 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903106-48-2

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-1670-16

Verkaufspreis: € 19,00

Wien 2017

Vorwort

Die vorliegende Publikation bietet einen breit gefassten Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik, welche aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie Zeitreihen zu den Verurteilungen seit 1947 umfasst.

Die Verurteilungsstatistik beinhaltet Informationen sowohl über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen als auch über die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Zudem wird analysiert, welche Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Sanktionierungspraxis dar.

Die Wiederverurteilungsstatistik 2016 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2012 innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Bereits zum dritten Mal mit dem Berichtsjahr 2016 wird ergänzend die Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode werden auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen, wodurch zeitnahe Informationen verfügbar sind.

Für Vergleiche der vorliegenden Publikation mit den Statistiken früherer Jahre wird auf die Ausführungen im Textteil verwiesen. Diese dokumentieren neben den gesetzlichen Änderungen auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters ermöglichten Veränderungen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2012. Ergänzend zur Publikation erscheint auf der Website von Statistik Austria ein Tabellenband, der Übersichtstabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik enthält.



Dr. Konrad Pesendorfer
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Zusammenfassung	13
Summary	15
1 Einleitung	19
1.1 Verurteilungsstatistik	19
1.2 Wiederverurteilungsstatistik.....	21
2 Verurteilungsstatistik	25
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik.....	25
2.2 Verurteilte Personen	25
2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte	29
2.3.1 Deliktkombinationen.....	31
2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen.....	35
2.4 Sanktionen	37
2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen.....	39
2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen	41
2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln	42
2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich	42
2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich	43
2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich.....	44
2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich.....	46
3 Wiederverurteilungsstatistik	49
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik.....	49
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2012.....	51
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	51
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“	52
3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personengruppen	53
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit.....	54
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen.....	56
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	58
4 Erläuterungen	61
5 Gesetzliche und technische Änderungen	67
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen.....	67
5.2 Änderungen im Strafrecht	69
Tabellen	74

Übersichtstabellen

Übersicht 1 Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012–2016)25

Übersicht 2 Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen26

Übersicht 3 Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen26

Übersicht 4 Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen28

Übersicht 5 Anzahl der Delikte pro Verurteilung.....29

Übersicht 6 Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen32

Übersicht 7 Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen39

Übersicht 8 Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen54

Übersicht 9 Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung56

Übersicht 10 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....59

Grafiken

Grafik 1 Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen20

Grafik 2 Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 201622

Grafik 3 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 201623

Grafik 4 Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht27

Grafik 5 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen29

Grafik 6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)30

Grafik 7 Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)31

Grafik 8 Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen.....33

Grafik 9 Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)33

Grafik 10 Deliktkombinationen mit §27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“34

Grafik 11 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen35

Grafik 12 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt.....36

Grafik 13 Sanktionen nach Art der Strafe37

Grafik 14 Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen39

Grafik 15 Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit.....40

Grafik 16 Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen41

Grafik 17 Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln.....42

Grafik 18 Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2016)43

Grafik 19 Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2016)45

Grafik 20 Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2016)46

Grafik 21 Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2016)47

Grafik 22 Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2012 bis 201549

Grafik 23	Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2012 bis 2015 nach Vorverurteilungen	50
Grafik 24	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2012 bis 2015 nach Beobachtungsjahren	50
Grafik 25	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2012 und 2013 nach Beobachtungsmonaten	51
Grafik 26	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	52
Grafik 27	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen	53
Grafik 28	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen	55
Grafik 29	Merkmale urteilsmäßig Entlassener	57
Grafik 30	(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	58

Inhaltsverzeichnis des Tabellenteiles

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen	74
Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht	75
Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt	80
Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2012 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	84
Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2012 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	85

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St.H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung

ZUSAMMENFASSUNG



SUMMARY

Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2016; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die Kohorte 2012 dargestellt.

Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2016 27.916 Personen rechtskräftig verurteilt. Wie auch im Vorjahr war die Anzahl der Verurteilten rückläufig. Sie ist von 2015 auf 2016 um 5,4% zurückgegangen. Da einige Personen im Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen niedriger als die Zahl der Verurteilungen.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (85,4%). Sie wurden beinahe sechsmal so oft verurteilt wie Frauen, deren Anteil an den Verurteilten 14,6% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 94,0% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe setzte sich aus 11,1% jungen Erwachsenen (18 bis 20 Jahre) und 83,0% Erwachsenen (21 Jahre und älter) zusammen. 6,0% der rechtskräftig Verurteilten waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt. Der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen lag bei 58,7%.

Anzahl der Verurteilungen ist um 5,2% niedriger als im Vorjahr

Im Berichtsjahr 2016 ist die Anzahl der Verurteilungen (30.450) im Vergleich zum Vorjahr um 5,2% (-1.668 Verurteilungen) zurückgegangen. Mit diesem neuen Tiefstand setzt sich der Verlauf des Rückgangs rechtskräftiger Verurteilungen der letzten Jahre fort. Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (42,8%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Linz und Graz (22,4% bzw. 21,1%). Die restlichen 13,7% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen

Den 30.450 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 47.645 Delikte zugrunde. Den größten Anteil (16.107 Delikte; 33,8%) machten Delikte gegen fremdes Vermögen aus, gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (17,7%), Suchtmitteldelikten (15,4%) und Delikten gegen die Freiheit (8,0%). Diese vier Deliktgruppen machten knapp drei Viertel aller Delikte aus. Vergleichsweise wenige Delikte entfielen auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ (2,4%).

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,56 Delikte. Beim Großteil der Verurteilungen (66,6%) lag nur ein Delikt der Verurteilung zugrunde. Bei knapp einem Fünftel der Verurteilungen wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 13,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt. Oft wurde auch die Deliktkombination Diebstahl, Urkundenunterdrückung und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel beobachtet, welche auf Taschendiebstahl (Brieftasche mit Bargeld, Personalausweis und Bankomatkarte) schließen lässt.

Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt

Im Jahr 2016 wurde bei knapp zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. 55,5% der Freiheitsstrafen bzw. 35,7% aller Strafen waren bedingte Freiheitsstrafen. Diese machten den größten Anteil an allen Strafen aus, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (24,2%) und unbedingten Freiheitsstrafen (19,8%). Auch bei den Verurteilungen von Jugendlichen überwogen die bedingten Freiheitsstrafen. Etwa jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (9,0%) oder ohne Strafe (0,8%).

Große Unterschiede in der Sanktionenpraxis zeigen sich bei regionaler Gliederung nach den Oberlandesgerichtssprengeln. Mit 66,6% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (OLG-Sprengel Wien: 18,6%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol zwischen 38,2% in Graz und 41,9% Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 5,1% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Wiederverurteilungsquote liegt bei 33,3%

Insgesamt wurden 30.422 Personen, die im Ausgangsjahr 2012 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung Verurteilte) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil der Personen (66,7%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Ein Drittel (33,3%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah. Über zwei Drittel aller wiederverurteilten Per-

sonen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

44,5% sind einmalig Verurteilte

Die Analysen zeigen, dass beim Großteil der Personen der Kohorte 2012 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb: 44,5% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2012 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen. 20,7% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (77,9%) ohne Wiederverurteilung. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (51,7%).

Frauen werden am seltensten wiederverurteilt

Mit 34,7% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (25,9%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 57,9% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jede / r zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 45,1%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,3% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Die Wiederverurteilungs-

quote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit lag bei 28,8%.

Wiederverurteilungsquote ist bei Suchtmitteldelikten überdurchschnittlich hoch

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (38,8%) und gegen die Freiheit (38,1%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 12,0% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Der Anteil der einschlägig Wiederverurteilten im Sinne derselben Deliktgruppe (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) war mit 3,5% etwa fünfmal niedriger als beim Durchschnitt (16,7%). Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden Personen wegen Suchtgiftdelikten (15,3%) und wegen Delikten gegen Ehe und Familie (20,2%, vorwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht).

Weniger Wiederverurteilungen nach bedingt und teilbedingt nachgesehenen Strafen

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2012 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (83,9%) oder teilbedingten (72,3%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (31,8%) und teilbedingten (25,8%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt. Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen die höchste Wiederverurteilungsquote (45,9%) auf.

Based on the conviction statistics and reconviction statistics an overview on judicial criminal statistics in Austria is given. The figures relate to reporting year 2016. Regarding statistics on reconvictions, results are presented for the cohort 2012.

In 2016, 27 916 persons were legally convicted by Austrian criminal courts. In comparison with reporting year 2015 the number of convicted persons dropped by 5.4%. Five in six convicted persons were male (23 846). The share of convicted adults was similar (23 162, 83.0%), followed by young adults (18- to 20-year-olds, 11.1%) and juveniles (14- to 17-year-olds, 6.0%). 58.7% of all convicted persons were nationals.

The number of judicial convictions (30 450) also decreased by 5.2% (-1 668) in comparison with reporting year 2015. This meant that the number of convictions fell to a historical all-time low. Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal Vienna (42.8%), followed by Linz (22.4%), Graz (21.1%) and Innsbruck (13.7%).

Since reporting year 2012, all offences have been made available for statistical purposes. In 2016, convictions for 47 645 offences were reported, most of them for offences against property (33.8%), against life and limb (17.7%), offences in contravention of the Narcotic Substances Act (15.4%) and offences against liberty (8.0%).

In about two-thirds (64.4%) of the convictions in the year 2016 a prison term had to be served, whereas in less than one-third of the penalties (29.7%) a fine was imposed. Most of the sanctions were prison sentences entirely on probation (35.7%), followed by unconditional fines (24.2%) and unconditional prison sentences (19.8%). About one in ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to section 12 or 13 of the Juvenile Court Act.

Differences appear when comparing the sanctions across the four divisions of the higher regional courts of appeal. The share of fines was highest in Innsbruck with 66.6% and lowest in Vienna (18.6%). Conversely, the share of prison sentences entirely on probation stood at 5.1% in Innsbruck, whereas it was much higher in the regions east of Tyrol – between 38.2% in Graz and 41.9% in Vienna.

In 2012, 30 422 persons were legally convicted to another than unconditional prison sentence or were released from prison. About one-third (10 137 persons; 33.3%) was convicted again in the following four years. The other two-thirds (20 285 persons) did not commit an offence which resulted in a conviction at court within the follow-up period of four years.

The reconvictions became final in quite a short time after the reference conviction or release from prison in the year 2012. More than two-thirds of the persons reconvicted had a reconviction within two years.

Analyses show that for most of the persons convicted or released from prison in 2012 the conviction remained a one-off occurrence. 44.5% had no previous and no following conviction. About one in five displayed a longer career before the court: 20.7% already had both a previous conviction and a reconviction within the observation period of four years. Furthermore, previously convicted persons (48.3%) had a significantly higher reconviction rate than persons with no previous conviction history (22.1%).

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 34.7%, which was substantially higher than the reconviction rate for women (25.9%). The reconviction rate generally falls with age. While 57.9% of the 14- to 17-year-olds were convicted again, 45.1% of the 18- to 20-year-olds and only 29.3% of the adults (21 years or older) committed an offence proven by a court conviction within the four year reconviction period.

Among the offence groups, above-average rates of reconviction were found for offences in contravention of the Narcotic Substances Act (38.8%) and offences against liberty (38.1%). Persons who have been convicted for sexual offences had a comparatively low reconviction rate (12.0%). Drug offences (15.3%) and offences against marriage and family (20.2%) were the offence groups with the most reconvictions because of the same offence.

Looking at the various types of sanction, it has been shown that fines and prison sentences entirely or partly on probation produce better results than unconditional prison sentences. Persons who have been released from prison in 2012 had a reconviction rate of 45.9%.



1 Einleitung

Die vorliegende Publikation enthält aktuelle Ergebnisse zur gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Informationen über rechtskräftige Verurteilungen beinhaltet. Mit ihr ist ein wichtiger Teil der österreichischen Justizstatistik abgedeckt, denn Verurteilungen stellen im Rahmen der justiziellen Verfahrenserledigungen (gerichtliche Strafverfolgung, außergerichtliche Diversionsmaßnahmen) die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die Delikte bilden die dritte Darstellungsebene. Neben der strafsatzbestimmenden Norm können alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d.h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt werden. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden inhaltliche Änderungen umgesetzt. Die wichtigste Neuerung betrifft den Analysezeitraum. Dieser wurde so verändert, dass jede Person individuell über einen gleich langen Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird. Bereits zum dritten Mal wird zusätzlich eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten in die Analyse miteinbezogen werden, wodurch zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die Grundlagen eingegangen wird. Danach werden die

zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemographischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den Sanktionen. Die zum Teil seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik veranschaulicht und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen erklärt. Im Tabellenteil sind die zentralen Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint online ein [Tabellenband](#) mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik 2016 sowie mit Ergebnissen im Zeitvergleich. Der Tabellenband enthält auch die Datenblätter zu den hier dargestellten Grafiken.

Tabellen zu den [Verurteilungen](#) (ab 1976) und zu [sämtlichen Delikten](#) (ab 2012) können darüber hinaus in der statistischen Datenbank STATcube generiert werden.

1.1 Verurteilungsstatistik

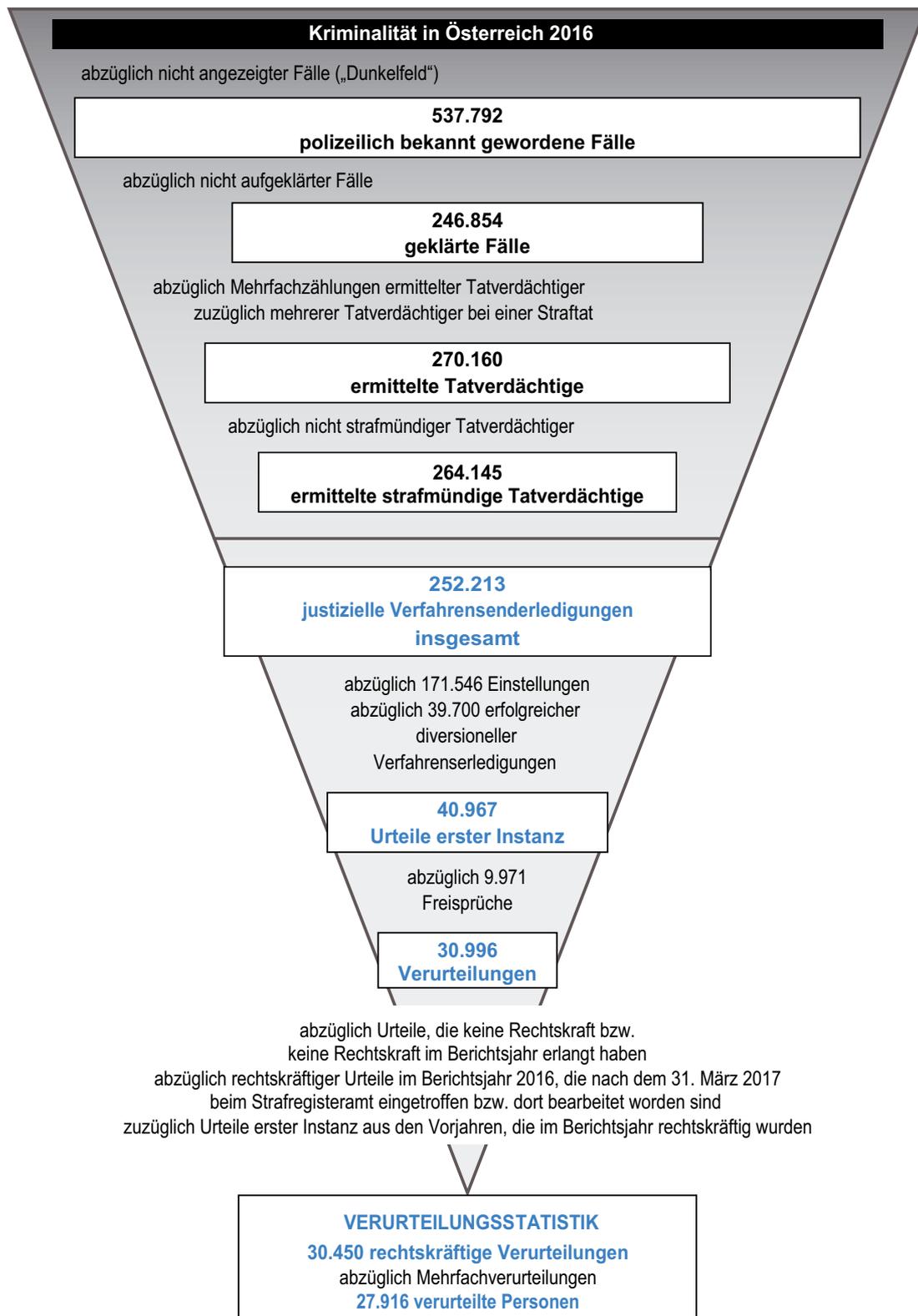
Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Gegenstand der Verurteilungsstatistik.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, d.h. der nicht bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2016 537.792 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt. Bei 246.854 geklärten Fällen konnten 270.160 tatverdächtige Personen ermittelt werden, von denen 264.145 strafmündig, d.h. zum Tatzeitpunkt 14 Jahre oder älter waren.

Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 263.260 justizielle Verfahrenserledigungen für das Berichtsjahr 2016 aus. Beim Ver-

Grafik 1
Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2016. - Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2016. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es kann aber die Größenordnung dargestellt werden.

gleich mit der Polizeilichen Anzeigenstatistik muss beachtet werden, dass Fälle aus den vorhergehenden Jahren anhängig waren und nicht alle im Jahr 2016 zur Anzeige gebrachten Fälle im selben Jahr endgültig erledigt werden konnten. Die „Justizstatistik Strafsachen“ zeigt auf, dass nicht jede polizeiliche Anzeige in ein gerichtliches Strafverfahren mündet. Von den 252.213 Enderledigungen durch die Justiz wurden 171.546 durch Einstellung beendet. Bei 39.700 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 40.967 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 9.971 Freisprüche und 30.996 Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Die Verurteilungsstatistik von Statistik Austria zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 31.773 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2016 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2016 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden können Verurteilungen, die nach dem 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres dem Strafregisteramt übermittelt bzw. dort bearbeitet werden. Somit ergeben sich 30.450 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2016. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (27.916) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (30.450).

Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur einen Teil der justiziellen Abschlüsse von Verfahren ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen dar.

Grundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Bundespolizeidirektion Wien) geführt wird. Dies bedingt,

dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen (2016: acht Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind.¹ Die Daten eines Berichtsjahres werden anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet. Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen (mit Ausnahme von juristischen Personen) durch österreichische Strafgerichte.

Für nähere Informationen zur Konzeption der Verurteilungsstatistik sei hier auf die [Standarddokumentation](#) zur gerichtlichen Kriminalstatistik verwiesen.

1.2 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert² und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

Grafik 2 veranschaulicht den Geltungsbereich und zeitlichen Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik 2016. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2012. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet Personen,

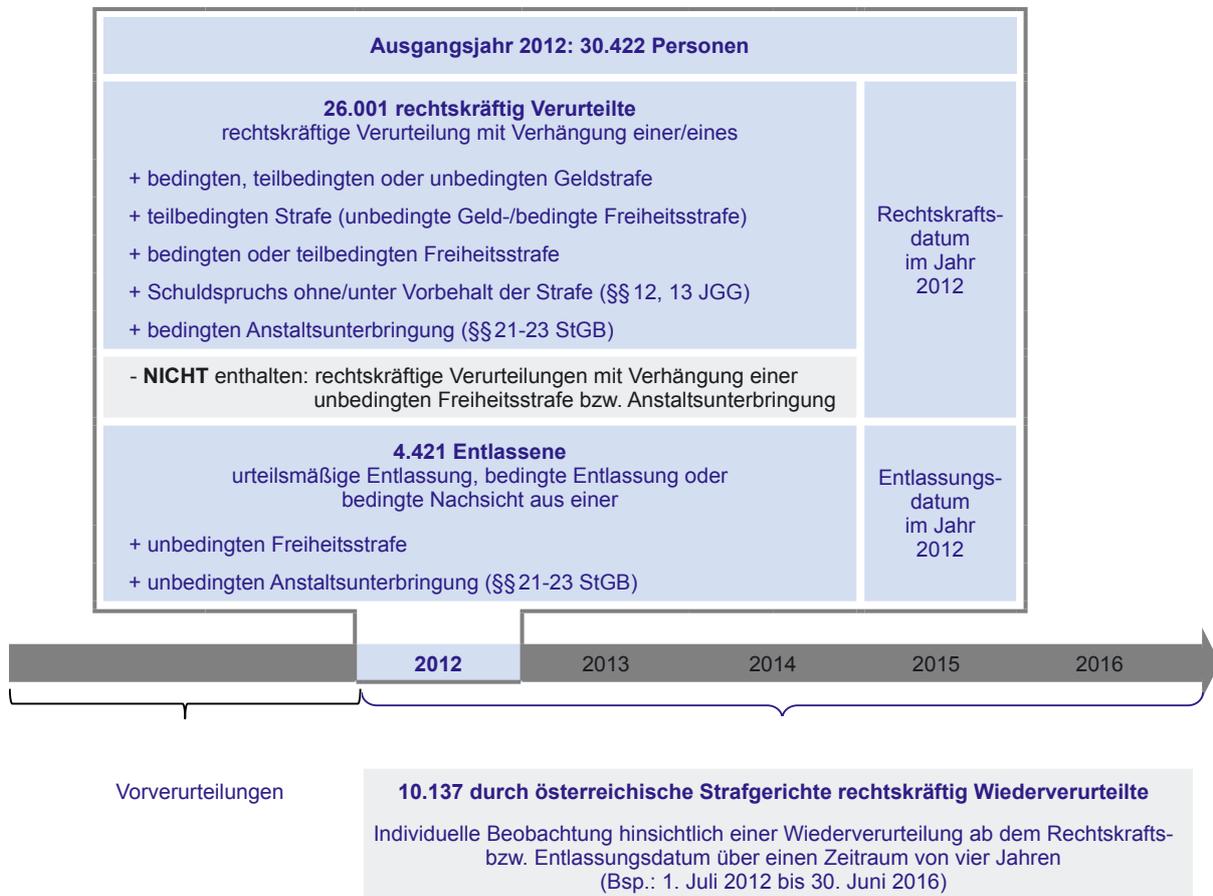
- die im Ausgangsjahr 2012 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden
- die im Ausgangsjahr 2012 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Anstaltsunterbringung rechts-

1) Nähere Informationen zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz – veröffentlicht.

2) Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Grafik 2

Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2016

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016.

kräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Seit dem Berichtsjahr 2014³ ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Alle Personen werden bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungszeitraums

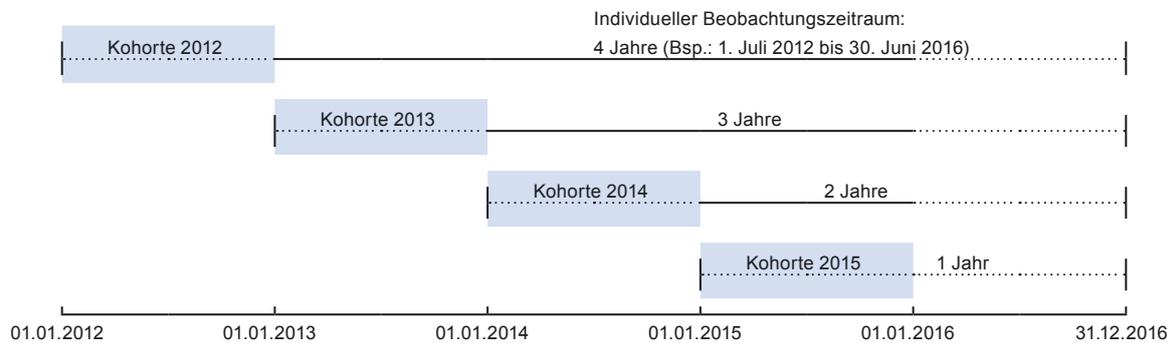
von vier Jahren untersucht (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2012; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2016).

Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschrufen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschrufen). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

Im Ausgangsjahr 2012 wurden 30.422 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 10.137 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 33,3% ergibt.

3) Zu den Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik siehe Kapitel 5.1.

Grafik 3

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2016

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich – wie der Name schon besagt – allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

Aufgegliedert nach soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Personengruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall)präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne weiteres getroffen werden. Bei der Dar-

stellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 wird auf Hintergrundinformationen eingegangen.

Auch in diesem Jahr wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Risikoperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 3 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2012, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2013 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2014 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2015 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp. zur Kohorte 2015: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2015; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2016). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

2 Verurteilungsstatistik

2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Bevor die Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik im Detail präsentiert werden, werden die Eckzahlen für die drei möglichen Darstellungsebenen „Verurteilte Personen“, „Verurteilungen“ und „Delikte“ nebeneinandergestellt. Ein Überblick ist in Übersicht 1 gegeben.

Übersicht 1
Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012–2016)

Jahr	Verurteilte Personen	Verurteilungen	Sämtliche Delikte
2012	32.285	35.541	53.624
2013	31.541	34.424	51.696
2014	30.227	32.980	49.940
2015	29.511	32.118	49.210
2016	27.916	30.450	47.645
Prozentuelle Veränderung zum Vorjahr			
2013	-2,3	-3,1	-3,6
2014	-4,2	-4,2	-3,4
2015	-2,4	-2,6	-1,5
2016	-5,4	-5,2	-3,2
Prozentuelle Veränderung 2012–2016			
2012–2016	-13,5	-14,3	-11,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Im Berichtsjahr 2016 lag die Anzahl der Verurteilungen bei 30.450. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben. Die Darstellungsebene der „Verurteilungen“ bietet lange Zeitreihenvergleiche (ab 1947; siehe Kapitel 2.5) nach soziodemografischen und strafrechtlichen Merkmalen und wird herangezogen um Sanktionen zu analysieren. Die Strafen können nach dem strafsatzbestimmenden Delikt, d. h. dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen („führendes Delikt“), dargestellt werden.

Personen bilden eine weitere Darstellungsebene in der Verurteilungsstatistik. Diese Kennzahl wird seit 2012 ausgewiesen und liefert Informationen darüber, wie viele Personen und wie oft diese in einem Berichtsjahr verurteilt werden. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 30.450 Verurteilungen im Jahr 2016 entfielen auf 27.916 Personen.

Nachträgliche Verurteilung

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung.

Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, d. h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen, dargestellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich. Die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fällt damit weg. Im Jahr 2016 lagen den 30.450 Verurteilungen 47.645 Delikte zugrunde. Bei zwei Drittel der Verurteilungen wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (33,4%) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen 1,56 Delikte auf eine Verurteilung bzw. 1,71 Delikte auf eine verurteilte Person. Durch die Verfügbarkeit sämtlicher Delikte ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich. Dabei wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde – unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder verschiedenen Tathandlungen begangen worden sind (Kapitel 2.3.1).

Wie auch in den Vorjahren war 2016 die Anzahl der verurteilten Personen, Verurteilungen und Delikte rückläufig (Übersicht 1). Die Zahl der Verurteilungen ist um 5,2% zurückgegangen, die Zahl der verurteilten Personen nahm um 5,4% ab. Etwas weniger stark sank die Zahl sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte (-3,2%).

2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale (Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit) nur auf die Verurteilungen bezogen, was für Zeitreihenvergleiche weiterhin beibehalten wird. Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen. Dieses Kapitel beinhaltet soziodemografische Infor-

Übersicht 2

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
		1		2		3 oder mehr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	27.916	25.659	91,9	2.010	7,2	247	0,9
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹⁾	1.794	728	40,6	871	48,6	195	10,9
Geschlecht							
Männer	23.846	21.834	91,6	1.788	7,5	224	0,9
Frauen	4.070	3.825	94,0	222	5,5	23	0,6
Alter zum Tatzeitpunkt							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.664	1.353	81,3	258	15,5	53	3,2
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.090	2.706	87,6	325	10,5	59	1,9
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.162	21.600	93,3	1.427	6,2	135	0,6
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	15.463	14.604	94,4	776	5,0	83	0,5
Mit Vorverurteilung	12.453	11.055	88,8	1.234	9,9	164	1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

mationen zu den verurteilten Personen. Im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2016 werden die Angaben zur ersten Verurteilung im Berichtsjahr übernommen.

Übersicht 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig eine Person im Jahr 2016 rechtskräftig verurteilt

Übersicht 3

Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	
	absolut	in %
Personen insgesamt	27.916	100,0
Geschlecht		
Männer	23.846	85,4
Frauen	4.070	14,6
Alter zum Tatzeitpunkt		
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.664	6,0
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.090	11,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.162	83,0
Alter bei Rechtskraft des Urteils		
14 bis unter 25 Jahre	8.269	29,6
25 bis unter 35 Jahre	8.471	30,3
35 bis unter 45 Jahre	5.436	19,5
45 bis unter 55 Jahre	3.541	12,7
55 bis unter 65 Jahre	1.557	5,6
65 Jahre und älter	642	2,3
Staatsangehörigkeit		
Österreich	16.400	58,7
Nicht-Österreich	11.516	41,3
EU-Staaten ohne Österreich	4.322	15,5
Serbien	1.342	4,8
Türkei	919	3,3
Sonstige	4.933	17,7
Vorverurteilung		
Ohne Vorverurteilung	15.463	55,4
Mit Vorverurteilung	12.453	44,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016.

wurde. Der Großteil der 27.916 verurteilten Personen (25.659 Personen; 91,9%) wurde im Berichtsjahr 2016 einmal verurteilt. 7,2% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,9%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 30.450 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

In Übersicht 3 werden die verurteilten Personen im Jahr 2016 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt. Die Ergebnisse in der Tabelle sowie die folgenden Erläuterungen beziehen sich – wie bereits angeführt – auf verurteilte Personen und nicht auf Verurteilungen.

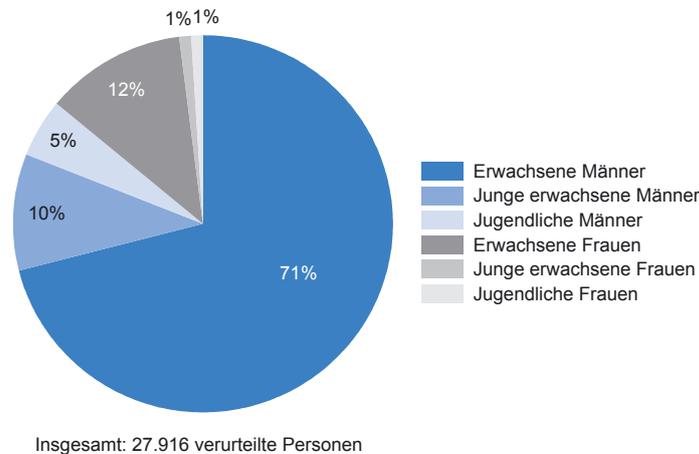
Im Berichtsjahr 2016 waren 94,0% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 11,1% (3.090 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1.7.2001 gesetzlich verankert wurde, und 83,0% (23.162 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen 6,0% (1.664 Personen) waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe gesetzt, zeigt sich die höchste Verurteiltenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1.000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (10,34), gefolgt von Jugendlichen

Grafik 4

Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾ und Geschlecht

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

(4,77) und Erwachsenen (3,35). Die niedrige Verurteilenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteilenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 7,11 noch höher lag als bei den Jugendlichen (4,77) und die der 35- bis 44-Jährigen bei 4,71 lag, verzeichnete die Verurteilenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen nur mehr einen Wert von 0,81.

Verurteilenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1.000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei der Analyse der Verurteilenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.

Aufgegliedert nach dem Geschlecht waren 85,4% der Verurteilten (23.846 Personen) männlich und 14,6% (4.070 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis (6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteilenziffer, welche 2016 bei den Männern bei 6,46 und bei den Frauen bei 1,05 lag.

Im Berichtsjahr 2016 hatten 58,7% (16.400 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 41,3% (11.516 Personen) waren fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Die Verurteilenziffer nach Staatsangehörigkeit wird nicht ausgewiesen, da für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße fehlt und so die Kriminalitätsbelastung durch die Wohnbevölkerung mit

nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt werden würde.

Etwas mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (55,4%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2016 keine Vorverurteilung⁴ durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 44,6% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister. Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (94,4%) im Berichtsjahr deutlich höher als bei Personen, die vor 2016 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (88,8%, Übersicht 2).

Grafik 4 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (70,6% 21-Jährige und älter sowie 9,7% zwischen 18 und 20 Jahren), gefolgt von volljährigen Frauen (12,4% 21-Jährige und älter sowie 1,4% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,2% war der Anteil der 14- bis 17-jährigen Männer deutlich höher als jener der weiblichen Jugendlichen (0,8%).

Weitere Daten zu den verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen sowie Zeitreihen ab 2012 sind im [Tabellenband](#) (Tabellen P1–P3) dargestellt.

4) Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die verurteilten Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.

Übersicht 4

Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen

Strafbare Handlungen insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten ¹⁾) und ausgewählten §§ des StGB und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Insgesamt	27.916	30.450	47.645
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen	23.785	25.354	38.419
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	7.339	5.835	8.433
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	4.514	3.288	4.798
Schwangerschaftsabbruch	1	-	1
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	3.086	2.359	3.824
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.740	1.206	1.836
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	118	68	120
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	6	3	6
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	12.585	11.466	16.107
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1.985	921	2.041
Diebstahl (§ 127 StGB)	3.853	2.941	4.096
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	2.016	1.902	2.112
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st.H. gegen die Umwelt	88	73	88
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	8	2	8
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	872	824	880
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	632	586	1.141
darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	105	92	109
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	233	178	403
Tierquälerei	82	67	87
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	2.533	1.419	2.833
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	875	262	931
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1.165	877	1.221
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	388	257	481
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1.474	1.189	2.169
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st.H.	62	61	75
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	13	5	13
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen	5.606	5.096	9.226
darunter Finanzstrafgesetz	150	139	253
Fremdenpolizeigesetz 2005	392	384	446
Suchtmittelgesetz	4.208	3.993	7.351
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	3.605	2.479	5.095
Waffengesetz	881	400	929

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Berichtsjahr 2016 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat (242-248)“, „Angriffe auf oberste Staatsorgane (249-251)“, „Landesverrat (252-258)“, „Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Störung der Beziehungen zum Ausland (316-320)“ und „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (321-321k)“.

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2016 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte) oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person durchschnittlich 1,71 Delikte entfallen, wird bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, können die Größenordnungen besser eingeschätzt werden. In Übersicht 4 ist die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt.

Um das Bild zu vervollständigen, ist auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

Insgesamt 47.645 Delikte lagen den Verurteilungen im Berichtsjahr 2016 zugrunde, die von 27.916 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist die Differenz der verurteilten Personen zu den Delikten deutlich größer (bis zu über 45%). Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es 1.141 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von

632 Personen verwirklicht wurden. Eine ähnlich hohe Differenz zwischen der Anzahl der Delikte und der Anzahl der wegen bestimmter Delikte verurteilten Personen konnte bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz festgestellt werden. Insgesamt wurden 4.208 Personen von österreichischen Gerichten wegen 7.351 Suchtgiftdelikten verurteilt. Kam es zu einer Verurteilung wegen eines Delikts nach dem Suchtmittelgesetz, wurden meist mehrere Suchtgiftdelikte abgeurteilt.

Beinahe keine Differenz (0,9%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hingegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 872 Personen wurden wegen 880 Delikten gegen Ehe und Familie – überwiegend wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (93,6%, 824 Delikte) war. Gering war der Unterschied auch bei strafbaren Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, derentwegen 392 Personen verurteilt wurden. Von den 446 Delikten waren 86,1% (384 Delikte) strafsatzbestimmend.

2.3 Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 ist eine Ausweitung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im Jahr 2016 verwirklichten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2016 können auch aus dem [Tabellenband](#) (Tabellen D1–D7) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

Übersicht 5

Anzahl der Delikte pro Verurteilung

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
20.269	1	20.269
6.084	2	12.168
2.421	3	7.263
988	4	3.952
396	5	1.980
157	6	942
68	7	476
39	8	312
13	9	117
7	10	70
5	11	55
1	12	12
1	13	13
0	14	0
0	15	0
1	16	16
30.450		47.645

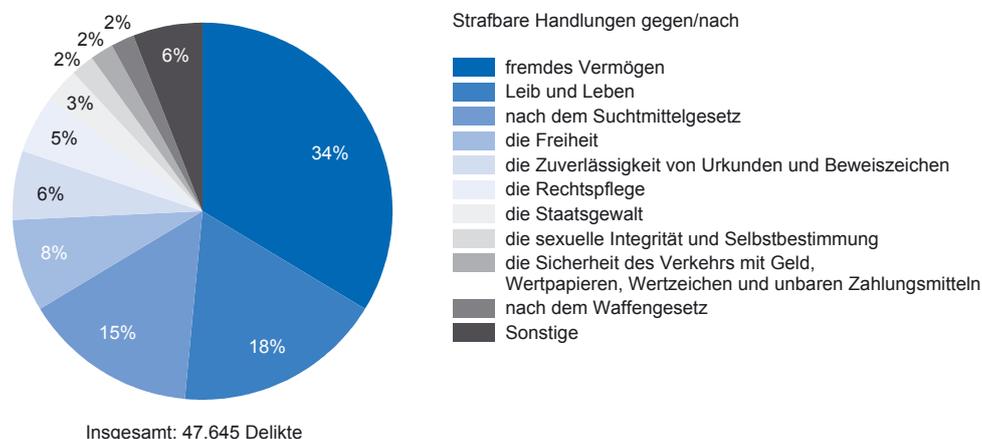
Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - Lesebeispiel: Bei 6.084 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 12.168 Delikte ergibt. Insgesamt lagen bei 30.450 Verurteilungen 47.645 Delikte zugrunde.

Im Berichtsjahr 2016 entfielen auf 30.450 rechtskräftige Verurteilungen 47.645 Delikte. Übersicht 5 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei zwei Drittel der Verurteilungen (66,6%; 20.269 Verurteilungen) nur ein Delikt zugrunde lag. Bei einem Fünftel der Verurteilungen (20,0%) wurden zwei Delikte abgeurteilt und bei den restlichen 13,5% waren es drei oder mehr Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2016 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (16.107 Delikte; 33,8%), gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (8.433 Delikte; 17,7%) und

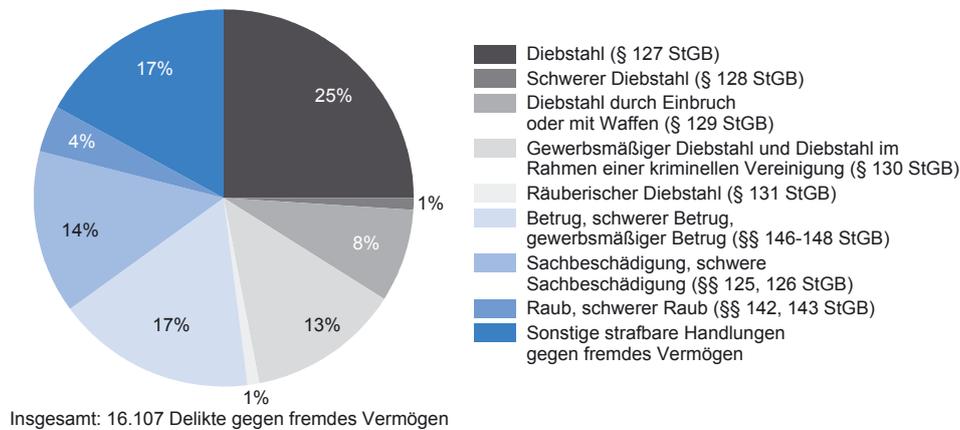
Grafik 5

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016.

Grafik 6

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016.

strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (7.351 Delikte; 15,4%). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten über zwei Drittel aller Delikte aus, wie in Grafik 5 veranschaulicht wird.

Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 16.107 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 6 dargestellt. Nicht ganz drei Viertel aller Delikte nach diesem Abschnitt (11.466 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127-131 StGB; 7.790 Delikte; 48,4%) waren mit beinahe der Hälfte aller Delikte gegen fremdes Vermögen die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146-148 StGB; 2.751 Delikte; 17,1%), Sachbeschädigung (§§ 125-126 StGB; 2.220 Delikte; 13,8%) und Raub (§§ 142-143 StGB; 681 Delikte; 4,2%).

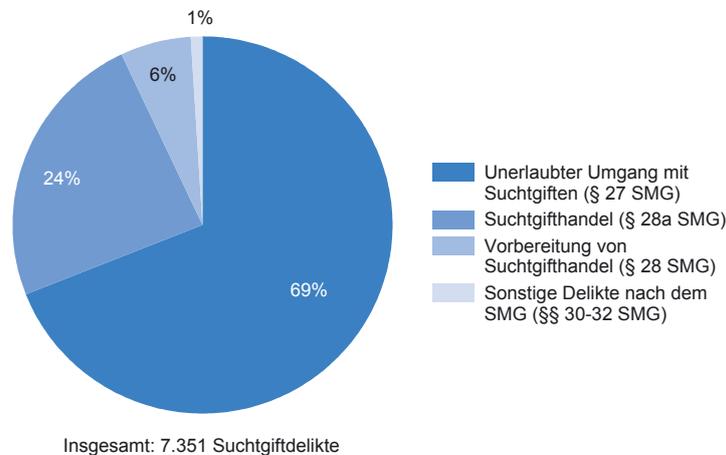
Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden im Jahr 2016 rund 8.433 Delikte erfasst (siehe Tabelle 2 im Tabellenteil). Bei über zwei Drittel dieser Delikte war ein Paragraph strafsatzbestimmend (5.835 strafsatzbestimmende Delikte). In diesem Abschnitt waren die meisten Delikte auf das Delikt Körperverletzung (4.798 Delikte; 56,9%) zurückzuführen. Dies ist gleichzeitig jener Paragraph des StGB, nach dem es im Jahr 2016 die meisten verwirklichten Delikte gab. 18,2% der Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 84-87 StGB; 1.533 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (1.315 Delikte; 15,6%) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (354 Delikte; 4,2%). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75-79 StGB) gab es 63 Delikte (0,7%), darunter 29 vollendete Morde.

Gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen stellen Drogen-

delikte die drittgrößte Gruppe dar. Im Jahr 2016 waren 3.993 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt verurteilten die österreichischen Gerichte wegen 7.351 Delikten nach dem Suchtmittelgesetz. Über zwei Drittel aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften (5.095 Delikte; 69,3%) zurückzuführen (Grafik 7). Ungefähr ein Drittel (30,2%) betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (1.789 Delikte bzw. 430 Delikte). 0,5% entfielen auf gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (§§ 30-32 SMG; 37 Delikte). Neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz wurden im Jahr 2016 43 Delikte nach § 4 des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes erfasst; darunter waren 13 strafsatzbestimmend.

8,0% sämtlicher Delikte im Jahr 2016 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (3.824 Delikte); nicht ganz zwei Drittel (61,7%) waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf § 107 StGB „Gefährliche Drohung“ (1.836 Delikte; 48,0%) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (1.580 Delikte; 41,3%). Nach dem im Jahr 2006 neu eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) gab es 134 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten § 107b StGB, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt, wurden 97 Delikte (mit-)abgeurteilt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 traten im dritten Abschnitt des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) zwei neue Paragraphen mit 1.1.2016 in Kraft. Zwangsheirat, die zuvor unter § 206 StGB „Schwere Nötigung“ abgedeckt war, ist nun unter § 206a StGB als eigenständiger Paragraph formuliert. Mit § 107c StGB wurde „Fortgesetzte Belästigung im

Grafik 7

Strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (sämtliche Delikte)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - SMG = Suchtmittelgesetz.

Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ eingeführt. Im Berichtsjahr 2016 gab es nach § 206a StGB ein Delikt, nach § 107c StGB fünf Delikte.

Auf die restlichen Abschnitte des Strafgesetzbuchs und die Nebenstrafgesetze entfielen jeweils nicht mehr als sechs Prozent der Delikte insgesamt.

Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2016 1.141 Delikte erfasst, was 2,4% an allen Delikten ausmachte. Über ein Drittel (403 Delikte; 35,3%) der Delikte nach diesem Abschnitt waren auf § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Wegen Vergewaltigung (9,6%) wurden 109 Schuldsprüche ausgesprochen, wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) bzw. Jugendlichen (§ 207b StGB) waren es 123 bzw. 14 Schuldsprüche (zusammen 12,0%). Weitere 138 Delikte gab es wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (12,1%), gefolgt von 97 Delikten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (10,7%). Nach dem mit 1.1.2016 eingeführten § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ wurden sechs Delikte (mit-)abgeurteilt.

In den letzten Jahren stark geschwankt sind Delikte gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005. Die Zahl der Delikte hat sich von 263 Delikten im Jahr 2014 auf 786 Delikte im Jahr 2015 beinahe verdreifacht. Im Jahr 2016 ist die Zahl auf 446 Delikte zurückgegangen (siehe Tabelle D7 im [Tabellenband](#)). Der überwiegende Teil der 392 im Jahr 2016 wegen strafbarer Handlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz verur-

teilten Personen wurde wegen Schlepperei (346 Personen; 88,3%) verurteilt.

2.3.1 Deliktkombinationen

Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten zur Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden werden Deliktkombinationen definiert als Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen.

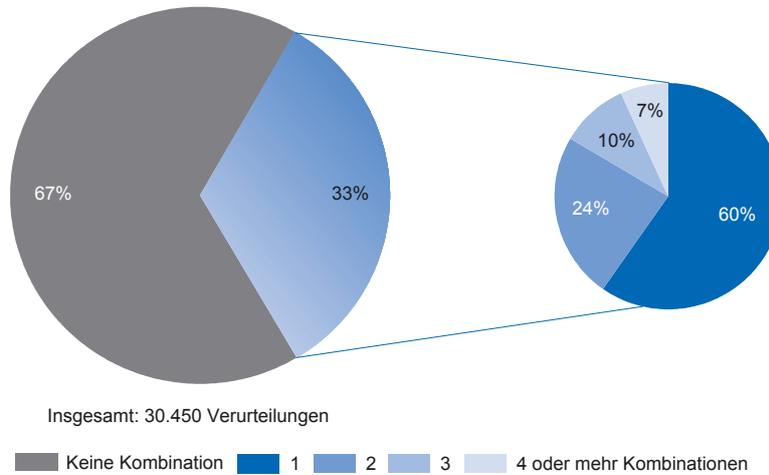
Wie in Grafik 8 dargestellt ist, wird beim überwiegenden Teil der im Jahr 2016 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (66,6%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 10.181 Verurteilungen (33,4%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (59,8%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktkombination), bei 23,8% gab es zwei Deliktkombinationen und bei 9,7% drei Kombinationen. Verurteilungen mit mehr als vier Delikten (= vier oder mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen selten (6,8%) vor.

Übersicht 6
Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen

Strafsatzbestimmende Norm: Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen	Verurteilungen zusammen		Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit strafbaren Handlungen gegen/nach ...															
	ohne weitere Delikte		mit Deliktombinationen ¹⁾		in %													
	Verurteilungen	Deliktombinationen (zusammen)	Leib und Leben	die Freiheit	fremdes Vermögen	Ehe und Familie	die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszichen	die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	die Staatsgewalt	die Rechtspflege	sonstigen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch	dem Finanzstrafgesetz	dem Suchtmittelgesetz	dem Waffengesetz	sonstigen Nebenstrafgesetzen		
Insgesamt	30.450	20.269	10.181	17.195	15,2	8,5	27,2	0,3	3,2	8,2	3,9	2,0	5,7	1,8	0,7	19,5	3,0	0,8
Strafgesetzbuch zusammen	25.354	17.479	7.875	13.345	19,0	10,6	32,9	0,4	4,1	9,8	4,9	2,3	7,0	2,2	0,1	3,7	2,7	0,3
St.H. gegen Leib und Leben	5.835	4.492	1.343	1.877	32,8	13,6	32,1	0,7	0,4	1,8	0,6	6,4	2,1	1,7	-	4,1	3,4	0,3
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	3.288	2.685	603	759	13,7	7,0	56,1	1,4	0,1	2,6	0,9	1,2	2,2	2,5	-	7,0	5,1	-
St.H. gegen die Freiheit	2.359	1.115	1.244	2.032	39,4	23,0	23,2	0,2	1,2	2,4	0,8	1,5	1,1	1,4	-	1,4	4,0	0,3
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1.206	672	534	845	42,0	19,8	21,7	0,1	0,2	2,4	0,9	1,3	1,8	2,0	-	1,3	6,2	0,4
St.H. gegen die Ehre	68	66	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	-	-
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen fremdes Vermögen	11.466	8.705	2.761	5.042	6,9	6,7	42,9	0,5	0,2	18,2	10,0	1,9	3,9	1,6	0,3	3,8	2,9	0,2
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	921	848	73	82	25,6	1,2	54,9	-	-	-	-	1,2	1,2	4,9	-	8,5	2,4	-
Diebstahl (§ 127 StGB)	2.941	2.718	223	259	3,9	0,4	72,6	0,4	-	5,4	2,7	-	1,5	1,5	-	8,9	1,9	0,8
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1.902	1.169	733	1.472	4,8	5,5	29,8	0,1	0,1	28,5	20,4	2,4	1,2	0,7	-	3,5	3,1	0,1
Gemeingefährliche st. H. u. st. H. gegen die Umwelt	73	39	34	56	16,1	16,1	39,3	-	1,8	-	-	3,6	7,1	1,8	-	3,6	8,9	1,8
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen Ehe und Familie	824	791	33	40	10,0	5,0	52,5	5,0	-	-	-	-	7,5	5,0	-	10,0	5,0	-
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	586	284	322	701	4,7	11,8	6,1	0,4	70,3	0,7	0,6	0,1	1,3	0,9	-	1,3	1,6	0,1
Tierquälerei	67	60	7	10	30,0	20,0	20,0	-	-	-	-	-	-	30,0	-	-	-	-
St.H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszichen	1.419	937	482	719	5,4	1,4	52,6	0,6	0,4	20,6	11,0	0,1	1,4	0,3	-	3,6	2,5	0,1
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ²⁾	262	59	203	377	1,3	1,6	62,1	-	-	22,0	5,0	0,5	0,8	-	-	5,0	1,3	0,3
Angriffe auf oberste Staatsorgane	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St.H. gegen die Staatsgewalt	877	260	617	1.242	45,9	14,3	20,5	-	0,5	2,2	0,7	2,8	1,9	4,1	-	5,6	1,3	0,2
St.H. gegen den öffentlichen Frieden	257	153	104	175	17,1	7,4	19,4	-	0,6	3,4	1,7	6,3	1,1	3,7,1	-	1,7	4,0	-
St.H. gegen die Rechtspflege	1.189	489	700	1.027	7,1	5,2	15,3	0,3	0,2	3,9	0,4	1,0	59,0	0,5	-	5,7	1,0	0,5
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte st. H.	61	39	22	44	4,5	6,8	15,9	-	-	13,6	-	2,3	22,7	25,0	2,3	6,8	-	-
Amtsmaßlösung und Erschleichung eines Amtes	5	4	1	1	-	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nebenstrafgesetze zusammen	5.096	2.790	2.306	3.850	2,1	1,2	7,4	0,1	0,2	2,3	0,5	1,1	1,1	0,5	2,5	74,5	4,1	2,4
darunter Finanzstrafgesetz	139	68	71	102	-	-	2,9	-	-	1,0	-	-	-	-	94,1	-	1,0	1,0
Fremdenpolizeigesetz 2005	384	297	87	153	13,1	2,6	13,1	-	0,7	13,7	2,0	4,6	7,8	3,9	-	0,7	2,6	35,3
Suchtmittelgesetz	3.993	1.954	2.039	3.442	1,6	1,1	6,2	0,0	0,2	1,7	0,4	1,0	0,8	0,1	-	82,2	3,7	0,8
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	2.479	1.629	850	1.212	2,2	0,8	9,3	0,1	0,2	1,4	0,3	1,5	0,3	0,1	-	81,4	2,1	0,2
Waffengesetz	400	325	75	98	5,1	-	42,9	2,0	-	9,2	1,0	-	1,0	-	-	23,5	14,3	1,0
Sonstige Nebenstrafgesetze	180	146	34	55	1,8	3,6	7,3	-	-	-	-	1,8	1,8	14,5	-	29,1	21,8	18,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Da es pro Verurteilung mehrere Deliktombinationen geben kann (strafsatzbestimmende Norm + mehr als ein weiteres Delikt), ist die Anzahl der Deliktombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktombinationen. - 2) St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.

Grafik 8
Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen¹⁾



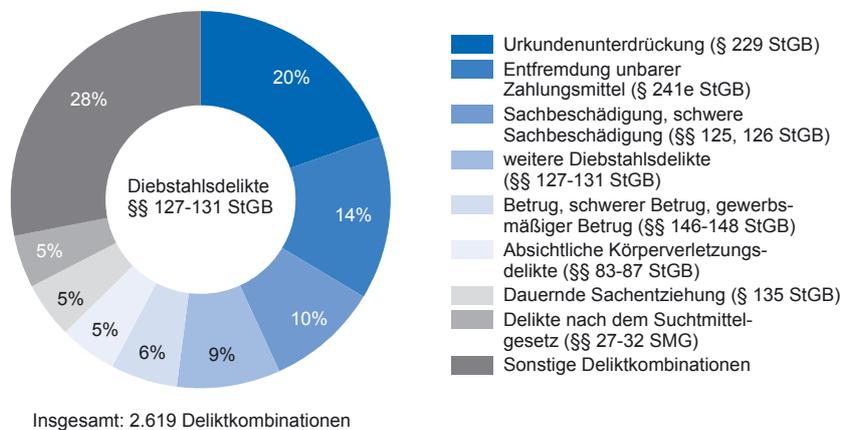
Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

In Übersicht 6 sind in den ersten drei Spalten die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In den restlichen Spalten der Tabelle sind die Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über einem Drittel der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktombinationen (17.195) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktombinationen (10.181). Bei der Analyse der Deliktombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2016 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 11.466 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (8.705 Verurteilungen; 75,9%) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 5.042 Deliktombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe (42,9%) am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (18,2%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, -zeichen und unbaren Zahlungsmitteln (10,0%).

Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 6.284 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden De-

Grafik 9
Deliktombinationen¹⁾ mit Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

likte. Bei über einem Fünftel dieser Verurteilungen (1.417 Verurteilungen) gab es insgesamt 2.619 Deliktombinationen. In Grafik 9 ist dargestellt, mit welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (19,6%; 513 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (14,0%; 366 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 StGB; 9,6%), gefolgt von weiteren Diebstahlsdelikten (8,8%) und Betrug (§§ 146–148 StGB; 5,7%).

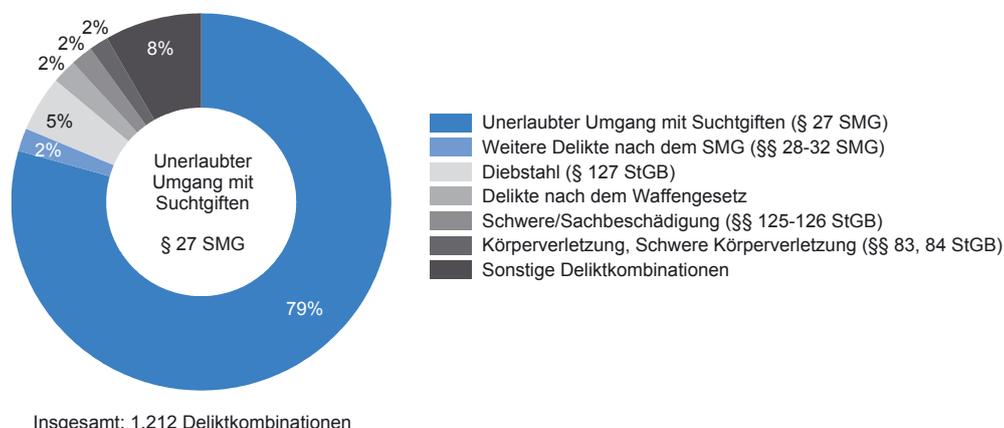
Die Gruppe mit den zweithäufigsten Verurteilungen im Jahr 2016 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (5.835 strafsatzbestimmende Delikte) dar (Übersicht 6). In 77,0% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (32,8%), gegen fremdes Vermögen (32,1%) und gegen die Freiheit (13,6%). Körperverletzung – § 83 StGB – war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 3.288 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 81,7% der Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktombinationen. Bei den übrigen 603 Verurteilungen wurden insgesamt 759 Deliktombinationen festgestellt. Sehr häufig verurteilten österreichische Gerichte bei Verurtei-

lungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, auch wegen Sachbeschädigung (266 Kombinationen; 35,0%), wegen Diebstahls (§ 127 StGB; 106 Kombinationen) und wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG; 52 Kombinationen; 6,9%).

Das Suchtmittelgesetz stellte die dritthäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2016 dar. Insgesamt war bei 3.993 Verurteilungen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend, wobei 1.954 Verurteilungen (48,9%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung gab es überwiegend nur mit weiteren Suchtmitteldelikten (82,2%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (6,2%) und gegen das Waffengesetz (3,7%; 127 Kombinationen). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) gab es 2.479 Verurteilungen, was somit den größten Anteil der Suchtmitteldelikte ausmachte. 962 Kombinationen bzw. knapp vier Fünftel aller 1.212 Kombinationen des § 27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach diesem Paragraphen. Vergleichsweise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs. 58-mal trat bei Verurteilungen, bei denen § 27 SMG strafsatzbestimmend war, eine Kombination mit Diebstahl (4,8%) auf. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 25-mal (2,1%) gemeinsam mit § 27 SMG (strafsatzbestimmend) abgeurteilt (siehe Grafik 10).

Das zweithäufigste Nebenstrafgesetz, bei dem im Berichtsjahr 2016 Delikte strafsatzbestimmend waren, war das Waffengesetz (400 Verurteilungen, siehe Übersicht 6). Nach § 50 WaffG wurde bei 75 Verurteilungen (18,8%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 98 Deliktombinationen gab es u.a. 23 Kombinationen von einem strafsatzbe-

Grafik 10
Deliktombinationen¹⁾ mit § 27 SMG „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Deliktombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

stimmenden Delikt nach dem Waffengesetz mit einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, 16 Kombinationen mit Delikten wegen Diebstahls (§ 127 StGB) und 14 Kombinationen mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz.

2.3.2 Sämtliche Delikte nach Personengruppen

Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Delinquenten für das Berichtsjahr 2016 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern es werden alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, dargestellt. Grafik 11 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen D1 bis D4) dargestellt.

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2016 waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (16.107 Delikte). Beinahe jedes zweite Delikt (46,7%; 2.891 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war es etwa jedes dritte Delikt (31,9%; 13.216 Delikte). Frauen (insge-

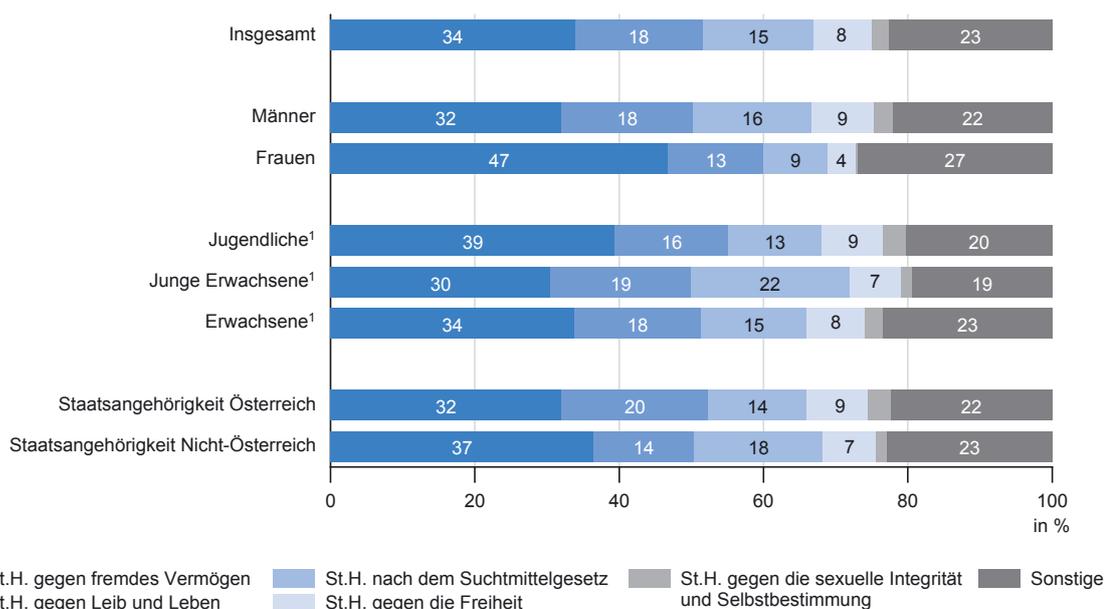
samt 13,0% aller Delikte wurden von Frauen begangen) wurden beispielsweise wegen § 127 StGB „Diebstahl“ (30,0%) und §§ 146-148 StGB „Betrug“ (21,7%) im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft verurteilt. Hingegen wurden wegen Delikten wie Raub und schwerem Raub (§§ 142, 143 StGB; 95,9%), dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (93,2%) sowie Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (91,8%) überwiegend Männer verurteilt (insgesamt wurden bei 87,0% aller Delikte Männer verurteilt).

Die zweithäufigste Deliktgruppe stellten bei beiden Geschlechtern strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Beinahe jedes fünfte Delikt (18,4%), dessentwegen ein Mann verurteilt wurde, war ein Delikt gegen Leib und Leben. Bei Frauen war der Anteil an Delikten in dieser Gruppe viel geringer (13,3%). Vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sowie Raufhandel betrafen hauptsächlich Männer.

Die drittgrößte Gruppe waren bei beiden Geschlechtern Drogendelikte. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 16,4% an allen Delikten aus, bei Frauen 8,8%. Gemessen an den Delikten der Männer und Frauen war auch der Anteil der Delikte gegen die Freiheit bei den männlichen Verurteilten (8,6%) deutlich höher als bei den weiblichen Verurteilten (3,9%; Grafik 11). Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen fortgesetzter Gewaltausübung (95,9%; 93 De-

Grafik 11

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Personengruppen und Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - ¹ Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

likte) verurteilt. Auch wegen gefährlicher Drohung (94,2%; 1.729 Delikte), Nötigung und schwerer Nötigung (94,0%; 1.485 Delikte) wurden überwiegend Männer verurteilt.

Der hohe Männeranteil galt außerdem für Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 98,3% der 1.141 Sittlichkeitsdelikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (96,2%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Beinahe ausschließlich Männer wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Ehe und Familie (92,6%; 815 Delikte) verurteilt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Frauen (insgesamt 13,0%) wurden hingegen überdurchschnittlich häufig wegen Delikten gegen die Rechtspflege (33,7%; 731 Delikte) und die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (18,3%; 170 Delikte) verurteilt. Verhältnismäßig viele Delikte wegen Verleumdung (37,7%) und falscher Beweisaussage (36,5%) wurden von Frauen begangen.

Auch altersspezifische Unterschiede in der Häufigkeit der Delikte waren im Berichtsjahr 2016 zu beobachten. Beinahe zwei Fünftel (39,4%) aller Delikte, derentwegen Jugendliche verurteilt wurden, waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Der Anteil dieser Deliktgruppe an den Gesamtdelikten war bei den anderen Altersgruppen geringer. Etwa jedes dritte Delikt (30,5% bzw. 33,8%), dessentwe-

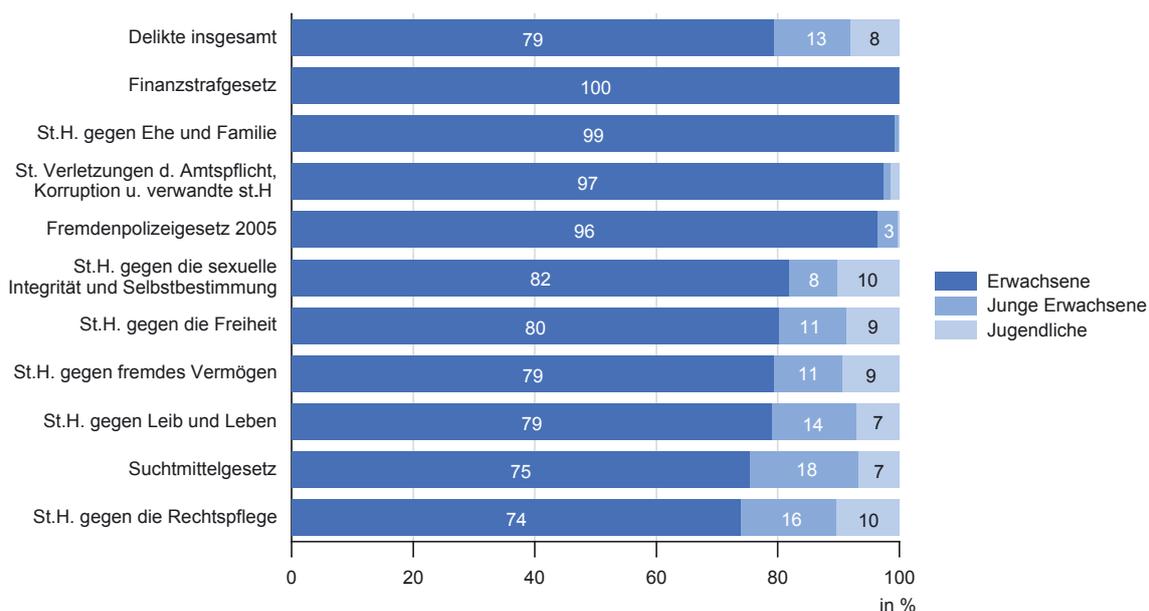
gen junge Erwachsene und Erwachsene verurteilt wurden, war ein Vermögensdelikt. Die zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen (insgesamt 8,0% der Delikte wurden von Jugendlichen verwirklicht) wurden überdurchschnittlich oft wegen Raubes und schweren Raubes (§§ 142-143 StGB; 39,4%; 268 Delikte), unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (24,0%) und Diebstahls durch Einbruch (16,8%; 228 Delikte) verurteilt.

Der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie war im Vergleich zu den Jugendlichen (15,8%) und Erwachsenen (17,6%) bei den jungen Erwachsenen (19,4%) höher (Grafik 11). Dies war vor allem auf erhöhte Anteile an vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten bei den jungen Erwachsenen zurückzuführen.

Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie hatten junge Erwachsene (22,0%). Etwa halb so groß war der Anteil an Drogendelikten bei den Jugendlichen (12,8%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil bei 14,6%.

Wie in Grafik 12 veranschaulicht wird, waren u.a. bei Delikten gegen das Finanzstrafgesetz (100%; 253 Delikte) und bei den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie (99,3%; 874 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre

Grafik 12
Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt¹⁾



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

oder älter. Junge Erwachsene (insgesamt 12,6% an allen Delikten) wurden überdurchschnittlich oft wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (18,0%) und gegen die Rechtspflege (15,7%) verurteilt.

Große Unterschiede gab es in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen. 36,5% aller Delikte von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit bezogen sich auf die Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“, während der Anteil dieser Gruppe bei den österreichischen Staatsangehörigen nur knapp ein Drittel (31,9%) ausmachte (Grafik 11). In diesem Abschnitt des StGB wurden überdurchschnittlich häufig nicht-österreichische Staatsangehörige (insgesamt 41,9%) wegen Hehlerei (59,6%), wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127-131 StGB; 56,5%) und wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (56,4%; 384 Delikte) verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellten für österreichische Staatsangehörige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (20,4%), das von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen bei 13,9%. In diesem Abschnitt waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 58,1%) bei den Delikten „Fahrlässige Körperverletzung“ (78,7%) und bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (73,3%) stark überrepräsentiert.

Suchtmitteldelikte stellten bei ausländischen Staatsangehörigen einen etwas höheren Anteil (17,9%) dar als bei österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (13,6%). Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei ös-

terreichischen Staatsangehörigen 3,1% und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 1,4% an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Stark überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 58,1%) wegen sexuellen bzw. schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB; 88,2%; 216 Delikte) und wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (85,4%; 344 Delikte).

2.4 Sanktionen

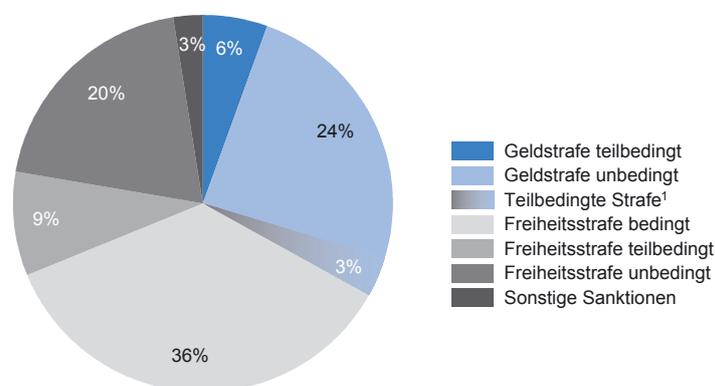
Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Strafarten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert. Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§ 31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Darstellung der Strafenpraxis kann nicht auf die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden. Hierzu gibt es keine Informationen im Strafregister.

In Grafik 13 ist ein Überblick über die Strafarten gegeben.⁵ Im Jahr 2016 wurde bei beinahe zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt.

5) Ergänzende Informationen zu den Sanktionen sind in den Tabellen V1, V2 sowie V13 bis V15 des [Tabellenbandes](#) ausgewiesen.

Grafik 13

Sanktionen nach Art der Strafe



Insgesamt: 30.450 Verurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Drei von zehn Strafen waren Geldstrafen. Der Rest entfiel auf teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe sowie auf sonstige Sanktionen (Bsp.: Strafen nach dem Jugendgerichtsgesetz).

Mehr als die Hälfte der 19.599 Freiheitsstrafen (55,5%) wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (30,7%) und teilbedingten (13,8%) Freiheitsstrafen (siehe Tabelle V13 im [Tabellenband](#)). Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die bedingte Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = drei Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa der Hälfte der Fälle der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf vier Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen abgesessen werden (Median = zehn Monate). Über zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (69,9%) wurden auf eine Dauer von maximal 18 Monaten festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 207 Verurteilungen (3,4%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von über fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden acht lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle acht betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

Bei 3,4% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB). Beim überwiegenden Teil (89,2%) machte die unbedingte Geldstrafe bis zu 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei beinahe zwei Drittel der Verurteilungen (65,5%) auf maximal sechs Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 29,7%. Der Großteil der Tagsatz- und Festgeldstrafen wurde unbedingt (81,2%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen⁶ gegen null (2016: 14 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (5,5% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (94,2%) wurde zumindest die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen. Nur bei etwa jeder zehnten teilbedingten Geldstrafe wurde der laut § 43a Abs. 1 StGB höchstmögliche Anteil

(seit 1.1.2016: drei Viertel der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen.

Ein Anteil von 2,5% entfiel auf Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz ohne bzw. unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG), Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und „keine Zusatzstrafen“.

Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2.023 Verurteilungen (6,6%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe verhängt wurden. Über neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (3,8%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (3,3%) – zu etwa jedem dritten Schuldspruch nach § 13 JGG wurde eine Bewährungshilfeanordnung ausgesprochen.

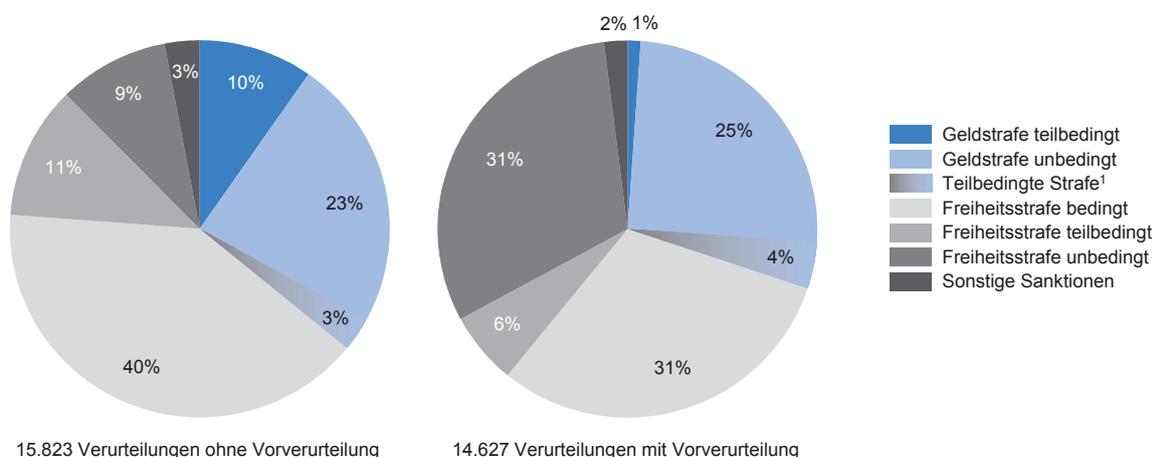
Bei 97 Verurteilungen wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB angeordnet. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsbrecherinnen und für gefährliche Rückfallstäter und -täterinnen.

In Grafik 14 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss aber bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverurteilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast ausschließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren Vorstrafen jedoch schon bekannt, so fielen die Strafen strenger aus. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (31,0%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (9,4%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier

6) Die 14 im Berichtsjahr 2016 verhängten bedingten Geldstrafen (0,05% aller Strafen) sind in den Grafiken 13 bis 17 der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

Grafik 14

Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in beinahe der Hälfte der Fälle (46,2%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; beinahe drei Viertel aller Sanktionen waren Freiheitsstrafen.

2.4.1 Sanktionen nach Personengruppen

Im Folgenden werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2016 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter und Straftäterinnen analysiert. Übersicht 7 bietet einen Überblick über die verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informatio-

nen nach Personengruppen sind auch der dritten Tabelle im Tabellenteil zu entnehmen.

Aus Übersicht 7 ist ersichtlich, dass Männer (65,9%) etwas häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (55,0%), während weibliche Verurteilte (39,4%) bei den Geldstrafen einen höheren Anteil aufwiesen als männliche Verurteilte (28,1%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigte sich der größte Anteil an allen Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen bei den bedingten Freiheitsstrafen (35,0% bzw. 39,8%). Der geschlechtsspezifische Unterschied

Übersicht 7

Sanktionen nach Art der Strafe und Personengruppen

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe¹)	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
in %											
Insgesamt	30.450	29,7	0,0	5,5	24,2	3,4	64,4	35,7	8,9	19,8	2,5
Geschlecht											
Männer	26.110	28,1	0,0	5,2	22,8	3,5	65,9	35,0	9,4	21,4	2,4
Frauen	4.340	39,4	0,0	7,3	32,1	2,9	55,0	39,8	5,6	9,5	2,7
Alter²)											
Jugendliche	1.988	19,7	0,0	7,0	12,7	1,5	66,6	47,4	9,6	9,6	12,2
Junge Erwachsene	3.534	31,9	0,0	6,6	25,3	2,9	62,0	37,8	9,9	14,2	3,3
Erwachsene	24.928	30,2	0,1	5,3	24,9	3,6	64,5	34,5	8,7	21,3	1,6
Staatsangehörigkeit											
Österreich	17.930	34,9	0,0	6,0	28,8	4,4	57,7	37,0	4,5	16,3	3,0
Nicht-Österreich	12.520	22,4	0,1	4,8	17,5	2,0	73,9	33,9	15,3	24,8	1,7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. - 2) Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

in den Anteilen der unbedingten Freiheitsstrafen war beträchtlich. Männer (21,4%) wurden mehr als doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (9,5%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil (Frauen: 81,2%; Männer: 81,5%) aus. Bei den sonstigen Strafmaßnahmen – Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB, Absehen von einer Zusatzstrafe und Sanktionen nach §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes – waren die Anteile sowohl bei Männern (2,4%) als auch bei Frauen (2,7%) gering.

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigte sich der größte Anteil an Freiheitsstrafen an den Sanktionen insgesamt bei den Jugendlichen (14- bis 17-Jährige; 66,6%), gefolgt von den Erwachsenen (21-Jährige und älter; 64,5%) und jungen Erwachsenen (62,0%). Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen war bei den Erwachsenen (21,3%) mehr als doppelt so groß wie bei den Jugendlichen (9,6%), während bei den Jugendlichen (47,4%) der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen deutlich höher war (junge Erwachsene: 37,8%; Erwachsene: 34,5%). Weiters zeigte sich bei den Jugendlichen (12,2%) der mit Abstand größte Anteil der sonstigen Sanktionen (junge Erwachsene: 3,3%; Erwachsene: 1,6%), was auf Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG (9,7%) zurückgeführt werden kann (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“). Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 178 (9,0%) der 1.988 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2016 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 15 (0,8%) Schuldsprüche ohne Strafe. Bezüglich der Geldstrafen machten bei allen Altersgruppen die unbedingten Strafen den größten Anteil aus.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

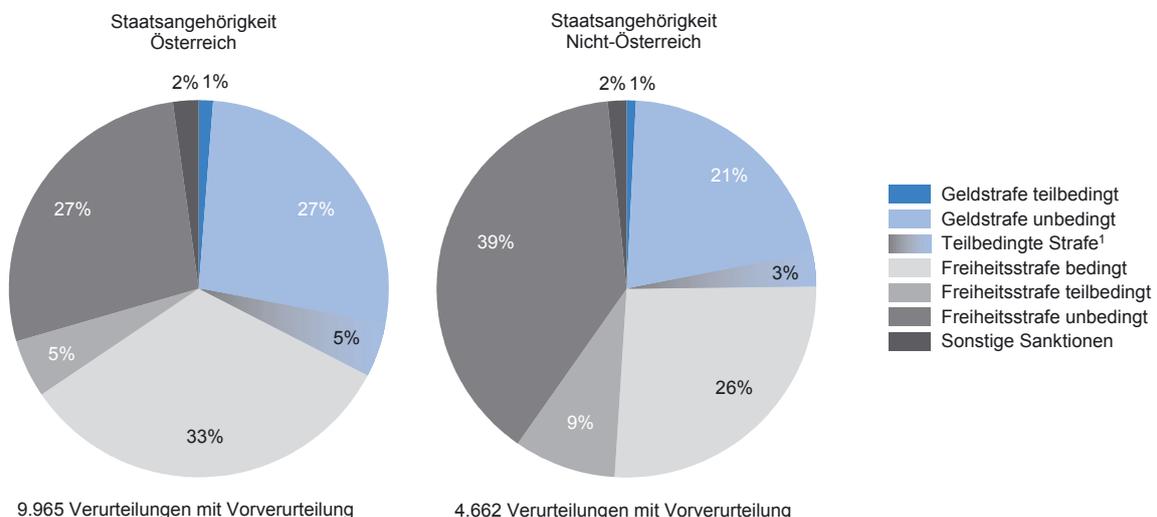
§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuld Spruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendtatsache zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Beinahe drei Viertel (73,9%) der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2016 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (57,7%) um 16,2 Prozentpunkte niedriger. Anteilsmäßig beinahe doppelt so viele ausländische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen (40,0%) wurden zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie österreichische Staatsangehörige (20,7%). Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (35,6% vs. 6,2% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei verurteilten ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (16,4%) beinahe siebenmal so hoch wie bei bislang unbescholtenen österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2,4%). Auch die Betrachtung der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (Bsp.: Diebstahl, Raub, Suchtmitteldelikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

Grafik 15

Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 15 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (38,8%) um beinahe die Hälfte höher als bei den verurteilten Österreichern und Österreicherinnen (27,3%), bei denen bedingte Freiheitsstrafen überwogen.

2.4.2 Sanktionen nach Deliktgruppen

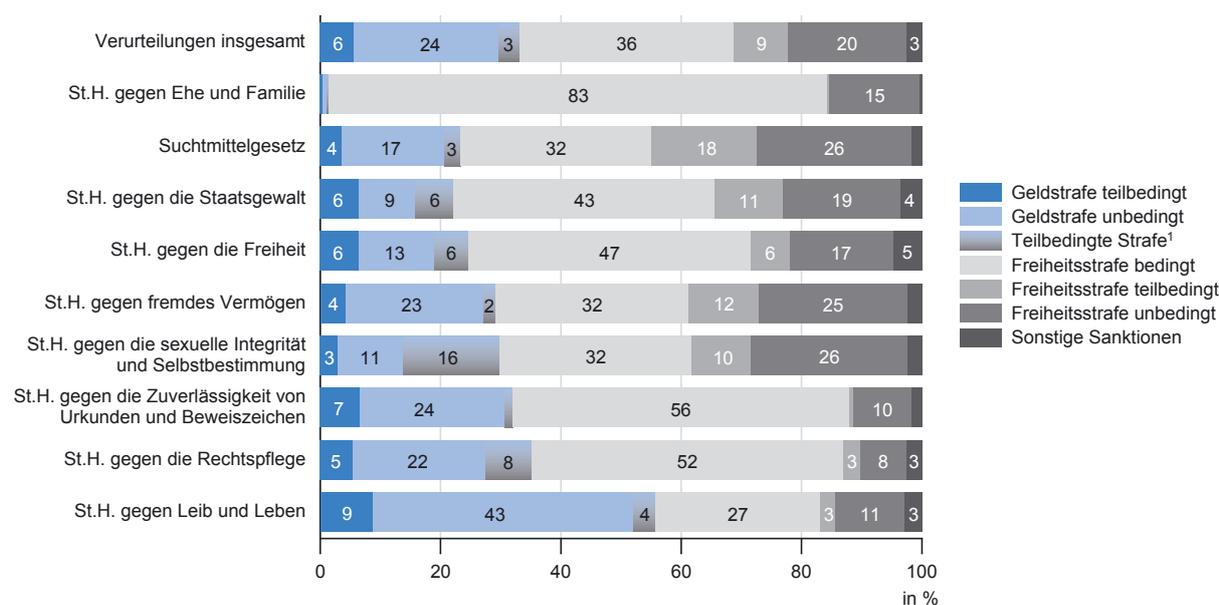
Grafik 16 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Deliktgruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle V2) dargestellt.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2016 64,4% der Strafen auf Freiheitsstrafen, 29,7% auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2016 zeigte sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben

(52,1%), wobei die unbedingten Geldstrafen überwogen. Überdurchschnittlich viele teilbedingte Geldstrafen (insgesamt: 5,5%; Leib und Leben: 8,8%) wurden hier ausgesprochen.

Im Gegensatz zu dieser Deliktgruppe (Leib und Leben) wurden strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie (89,1%) beinahe ausschließlich mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 82,6% der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ verurteilt wurden. Hohe Anteile an Freiheitsstrafen gab es bei strafbaren Handlungen gegen das Fremdenpolizeigesetz (88,5%), gegen das Suchtmittelgesetz (74,9%) und gegen die Staatsgewalt (74,3%). Bei Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz und das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (76,6% bzw. 43,2%) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (28,6%). Ähnlich wie bei den Suchtgiftdelikten wurden auch bei den Sittlichkeitsdelikten überdurchschnittlich viele Personen zu unbedingten (25,9%) und teilbedingten (9,9%) Freiheitsstrafen verurteilt. Bei der Hälfte der unbedingten Freiheitsstrafen wurde im Fall eines strafsatzbestimmenden Sittlichkeitsdelikts eine Dauer von mindestens drei Jahren verhängt. Zudem gab es in dieser Gruppe einen sehr hohen Anteil an teilbedingten Strafen (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe: 16,0%; insgesamt: 3,4%).

Grafik 16
Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

2.4.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 17 veranschaulicht diese Unterschiede.

Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

Wien: LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt
 Linz: LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg
 Graz: LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt
 Innsbruck: LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, bestehen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (66,6%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (29,8 bzw. 28,5%) und Wien mit einem Anteil von nur 18,6%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck über ein Viertel (26,7%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 verlagerte sich diese Strafform im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (23,4%) mit Abstand am geringsten war, war

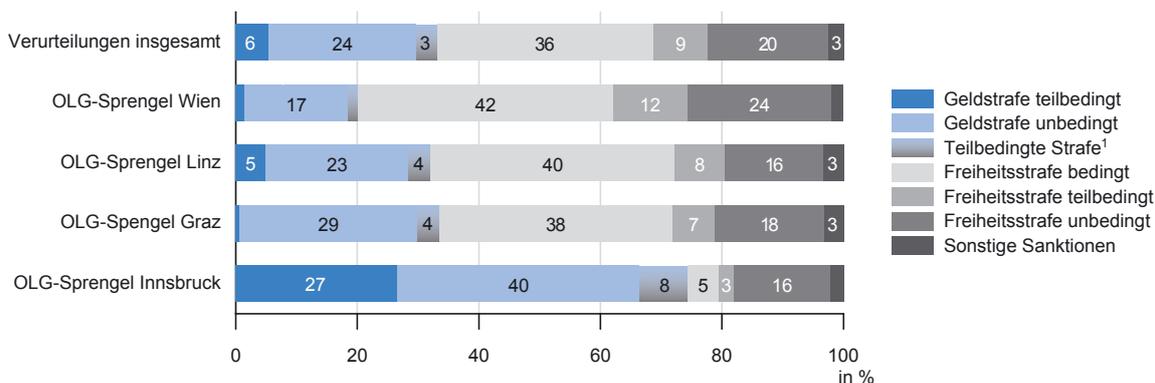
der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (15,8%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 16,2% und 23,8%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel (7,1%) sogar gleich wie im Sprengel Linz und etwas höher als im Sprengel Graz (5,6%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich deutlichere regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Innsbruck knapp ein Viertel (23,7%) der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 38,5%.

2.5 Verurteilungen – Ergebnisse im Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt V des parallel zur Publikation erscheinenden [Tabellenbandes](#) veröffentlicht.

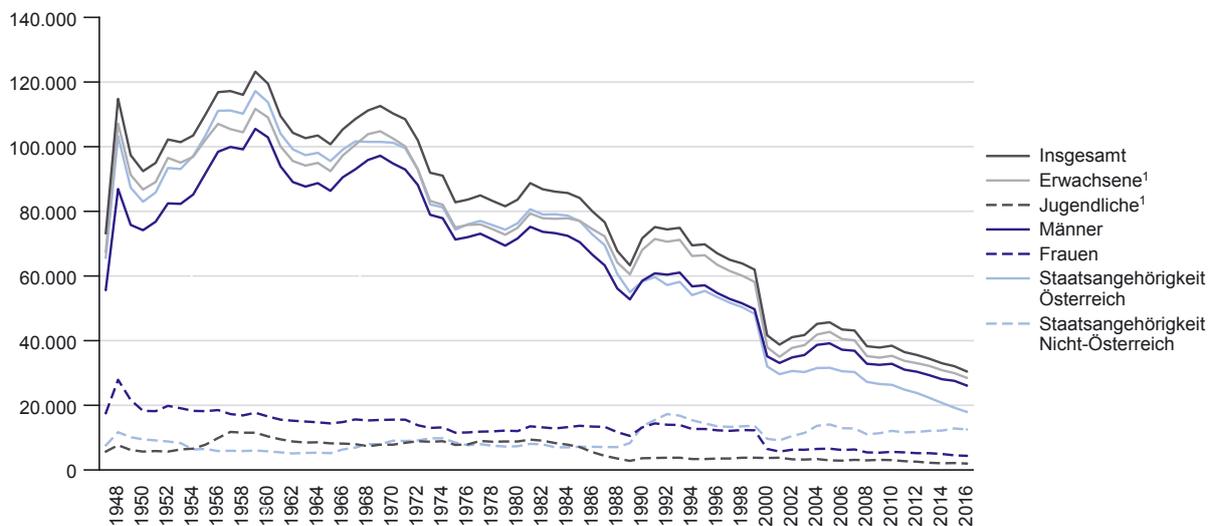
In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947 dargestellt. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als es 123.222 Verurteilungen durch österreichische Gerichte gab. In den letzten 50 Jahren ist die Anzahl der Verurteilungen also um über zwei Drittel zurückgegangen. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82.764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88.726 Verurteilungen)

Grafik 17
Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach §43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Grafik 18
Verurteilungen insgesamt und nach Personengruppen (1947-2016)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - 1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

bis 1989 (63.298 Verurteilungen) ging die Häufigkeit abermals stark zurück. 1991 (75.155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10.000 Verurteilungen mehr als zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen. Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61.954 Verurteilungen) auf 2000 (41.624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren etwa bei jährlich 40.000 Verurteilungen. In den letzten Jahren ging die Anzahl kontinuierlich zurück. 2014 lag sie bereits unter 33.000 Verurteilungen. Mit 30.450 Verurteilungen im Berichtsjahr 2016 war dies nun die niedrigste Anzahl seit Bestehen der Statistik.

2.5.1 Verurteilungen nach Personengruppen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten

Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu sind in den Zeitreihentabellen V6 bis V9 im [Tabellenband](#) angeführt. In Grafik 18 ist die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) beim Großteil der Verurteilungen die Verurteilten die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

Verurteilungen Erwachsener (zu Einteilung siehe Box „Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947“) gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111.688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58.190 auf 37.904 reduzierte. Von 2001 (34.970 Verurteilungen) bis 2006 (40.525 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg der Verurteilungen erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde (2016: 28.462 Verurteilungen). Die Anzahl der verurteilten Jugendlichen, die bis 1980 etwa bei 8.000 bis 9.000 lag, ging von 1981 (9.352 Verurteilungen) bis 1989 (2.808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1.1.1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3.000 bis 4.000 Verurteilungen jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1.7.2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3.000. Seit 2011 liegt sie deutlich darunter (2016: 1.988 Verurteilungen).

Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Ähnlich wie bei den Erwachsenen verhält sich die Entwicklung bei den männlichen Verurteilten. Die Anzahl der Verurteilungen ging von 105.523 im Jahr 1959 auf 26.110 im Jahr 2016 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20.000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12.000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14.361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag seither bei etwa 6.000 Verurteilungen und seit 2014 bei unter 5.000 Verurteilungen jährlich.

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117.197 auf 17.930 im Jahr 2016 um über vier Fünftel zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1% im Jahr 1959 auf 58,9% im Jahr 2016. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7.086 Verurteilungen; 1992: 17.257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit verdoppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs ist von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark gestiegen. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (-44,0%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen (2000: 9.598 Verurteilungen; 2016: 12.520 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der An-

teil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 41,1% im Jahr 2016. Eine Ursache für den hohen Anteil ausländischer Verurteilungen ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Während knapp drei Viertel der erfolgreichen diversionellen Maßnahmen Österreicher bzw. Österreicherinnen betreffen, die so eine gerichtliche Verurteilung vermeiden können, werden bei nicht-österreichischen Straftätern bzw. -täterinnen viel seltener diversionelle Maßnahmen angewandt – gut ein Viertel aller Diversionsmaßnahmen betrifft ausländische Staatsangehörige.⁷

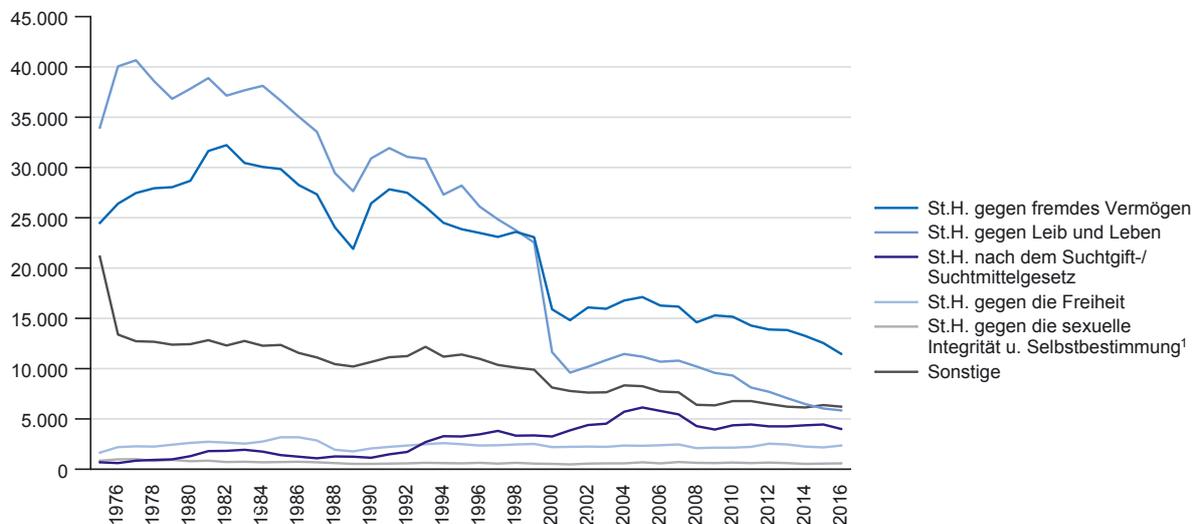
2.5.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

Im folgenden Kapitel wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 dargestellt. Grafik 19 veranschaulicht den Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d.h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2016 sowie Sittlichkeitsdelikte. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragraphen und Nebenstrafgesetze ist in den Zeitreihentabellen V16 bis V21 des [Tabellenbandes](#) angeführt.

Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 33.949 Verurteilungen; 41,0%) und fremdes Vermögen (1975: 24.480 Verurteilungen; 29,6%). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilungen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach dem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9.600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungen nach dem alten StG (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch

⁷) Nähere Informationen zu diversionellen Maßnahmen werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz – veröffentlicht.

Grafik 19
Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975-2016)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Vor dem 1.5.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

fürte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24.000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22.547 auf 11.635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark ab (von 23.075 auf 15.888 Verurteilungen). Seit dem starken Rückgang sind die Verurteilungszahlen relativ konstant. Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben gingen in den letzten fünf Jahren um etwa ein Viertel zurück. Das ist vorwiegend auf die Gesetzesänderung zu § 88 Abs. 1 StGB zurückzuführen (Ausführungen dazu siehe weiter unten).

Bei den Verurteilungen gemäß Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4.000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldprüche festgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 sind hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark gestiegen. Die Zahl der Verurteilungen nach dem Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetz hat sich von 2000 bis

2005 auf über 6.100 Verurteilungen beinahe verdoppelt, war bis 2009 wieder rückläufig und lag im Jahr 2016 schließlich bei 3.993 Verurteilungen.

Die Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen 2016 (30.450 Verurteilungen) nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 um 5,2% (-1.668 Fälle) ab. Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei vielen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch ein leichter Rückgang. Bei Delikten gegen Leib und Leben wirkten sich unter anderem die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen (BGBl. I Nr. 111/2010) noch weiterhin aus. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben“) laut § 88 Abs. 3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter/die Täterin nach § 88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2016 ist die Anzahl der Verurteilungen nach § 88 im Vergleich zum Jahr 2010 um über die Hälfte zurückgegangen (2010: 2.340 Verurteilungen; 2016: 1.027 Verurteilungen). Weiters wurde bei einer Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter/die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier halbierte sich die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zum Jahr 2010 (2016: 814 Verurteilungen). Nachdem Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz von 2014 auf 2015 stark gestiegen sind, hat sich die Anzahl der Verurteilungen im letzten Jahr um beinahe die Hälfte reduziert (2016: 384 Verurteilungen;

-44,6%) Der überwiegende Teil (89,1%, 342 Verurteilungen) der Verurteilungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betraf den Straftatbestand der Schlepperei. Bei 36 Verurteilungen war § 117 FPG 2005 „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen und -partnerschaften“ strafsatzbestimmend. Aufgrund von Änderungen des Suchtmittelgesetzes mit 1.1.2016 (§ 13 SMG) ist die Zahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) von 2015 auf 2016 um 18,5% auf 2.479 Verurteilungen zurückgegangen.

2.5.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

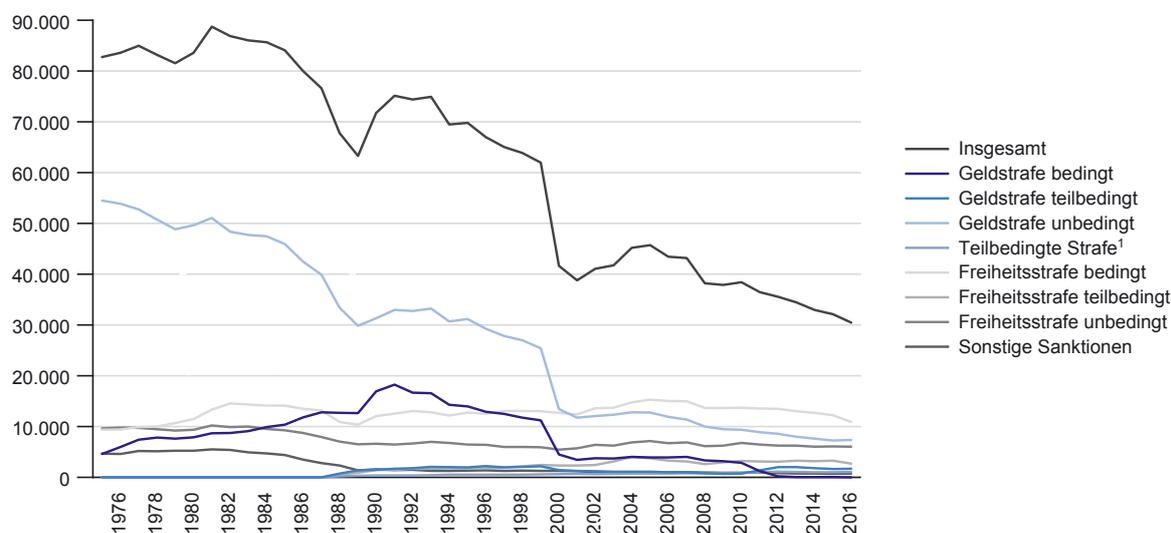
Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detaillierte Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen V3 bis V5 und V13 bis V15 des [Tabellenbandes](#) entnommen werden.

Die Grafiken 20 und 21 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der verschiedenen Arten von Sanktionen seit 1975. Die meisten Freiheitsstrafen wurden im Jahr 1948 (69.148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil der Freiheitsstrafen von 60,2% entsprach. Bis 1974 (31.493 Freiheitsstrafen; 34,6%) waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63.590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen rückläufig.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die größte Gruppe stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000: 32,2%) dar. Die Anzahl der bedingten Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, ist seither aber wieder rückläufig. Aufgrund einer Gesetzesänderung mit 1.1.2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2.861 bedingte Geldstrafen; 2016: 14 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10.006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6.519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und lag seither relativ konstant zwischen 5.400 und 7.200. Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen ist seit dem Rückgang von 1982 (14.530 bedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (10.368 bedingte Freiheitsstrafen) leicht angestiegen und stellte im Jahr 2016 sowohl zahlen- als auch anteilmäßig die größte Gruppe dar (10.876 bedingte Freiheitsstrafen; 35,7%).

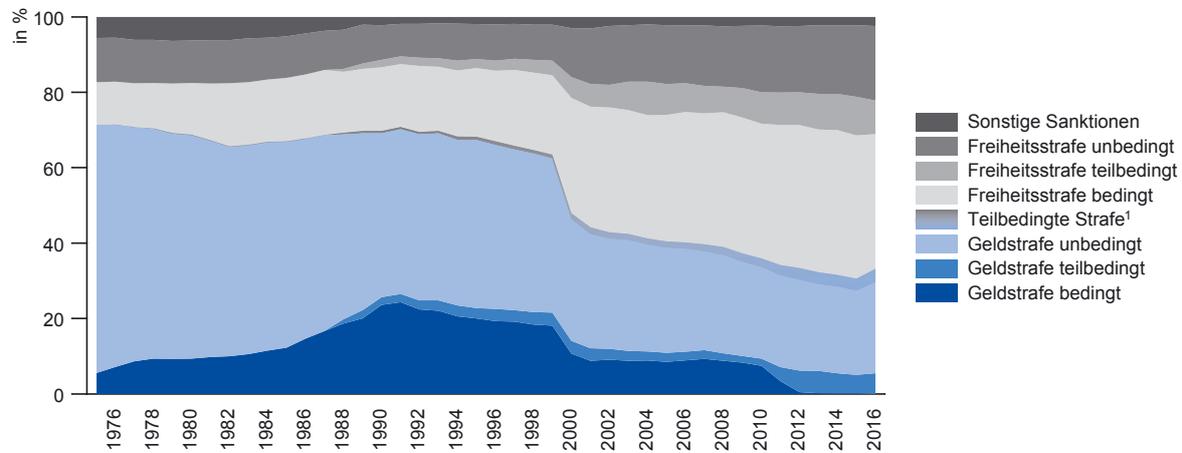
Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Diversionsmaßnahmen hauptsächlich die schweren Fälle, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, gerichtlich abgehandelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Freiheitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21.304 Freiheitsstrafen; 2000:

Grafik 20
Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975-2016)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.
- 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Grafik 21
Verurteilungen nach Sanktionen – in Prozent (1975-2016)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 1.3.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.
 - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

20.432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24.998 Freiheitsstrafen) angestiegen sind und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigeren Niveau liegen (2016: 19.599 Freiheitsstrafen). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen ähnlich stark zurück (-19.497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (-20.330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach § 43a StGB mit 1.3.1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus. Der Anteil der teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) stieg von 0,3% bzw. 206 Strafen im Jahr 1988 auf 3,4% bzw. 1.038 Strafen im Jahr 2016 an. Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1% im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5% im Jahr 1999 (2.183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging seit 1999 kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9% (720 teilbedingte Geldstrafen). Im

Jahr 2016 (1.685 teilbedingte Geldstrafen; 5,5%) wurden mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen in erster Linie im OLG-Sprengel Innsbruck zurückzuführen, die im Zuge der Gesetzesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1.1.2011 erfolgte. Der größte Anteil der teilbedingten Strafen entwickelte sich bei den teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8% im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 8,9% (2.709 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2016 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 39 Jahren anteilmäßig um über die Hälfte von 5,6% bzw. 4.662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,5% bzw. 758 Sanktionen im Jahr 2016 zurück.

3 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik 2016 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2012 – im Jahr 2012 (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) Verurteilte sowie aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung Entlassene – innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Das dahinterstehende Konzept der Statistik, insbesondere die Definition der Kohorte, wird in Kapitel 1.2 vorgestellt.

Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Zunächst werden mittels Survival-Analyse die Wiederverurteilungsquoten und Rückfallrisiken aller Kohorten (2012–2015) dargestellt. Anschließend werden die Wiederverurteilungen der Kohorte 2012 eingehend analysiert. Zusätzlich zu den hier präsentierten Ergebnissen werden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die Datenblätter zu den Grafiken angeführt.

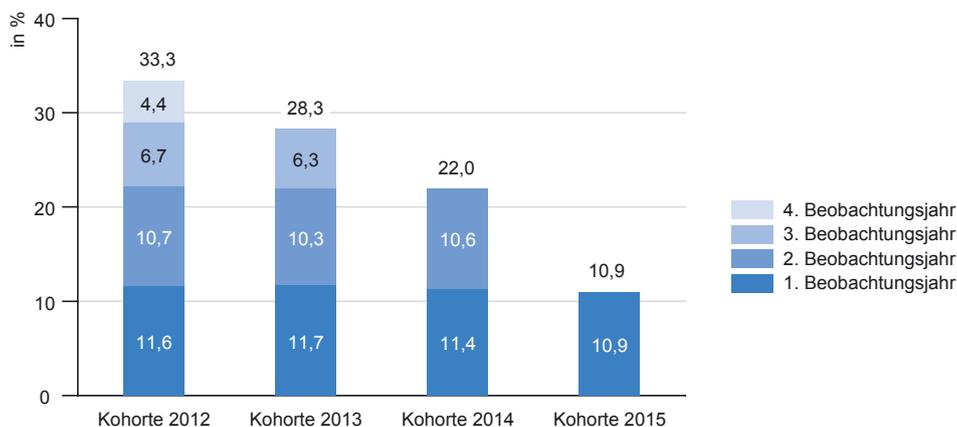
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Ergänzend zu den Analysen über die Kohorte 2012 wird zur Darstellung der Wiederverurteilungen eine Survival-Analyse eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wird das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2012, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurtei-

lungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2013 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2014 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2015 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (Bsp.: Kohorte 2015: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2015; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2016). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

In Grafik 22 sind die Wiederverurteilungsquoten aller Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2012 – über die in dieser Publikation noch ausführlich berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine Wiederverurteilungsquote von 33,3% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung hatten 11,6% der Personen aus Kohorte 2012 eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Etwas niedriger war der Anteil der Wiederverurteilungen nach einem Beobachtungsjahr bei der jüngsten Kohorte (10,9%). Kaum Unterschiede gab es zwischen den Kohorten, wenn man den Anteil der Wiederverurteilungen nach zwei Beobachtungsjahren betrachtet. Nach 24 Monaten waren 22,3% der Personen aus der Kohorte 2012 und jeweils 22,0% der Personen aus den Kohorten 2013 und 2014 wieder verurteilt. Der Anteil der Wiederverurteilungen im dritten Beobachtungsjahr war bei der ältesten Kohorte etwas höher. Somit ergibt sich nach einem dreijährigen Analysezeitraum ein Unterschied von ca. 0,6 Prozentpunkten (29,0% bzw. 28,3%). Die Einbeziehung

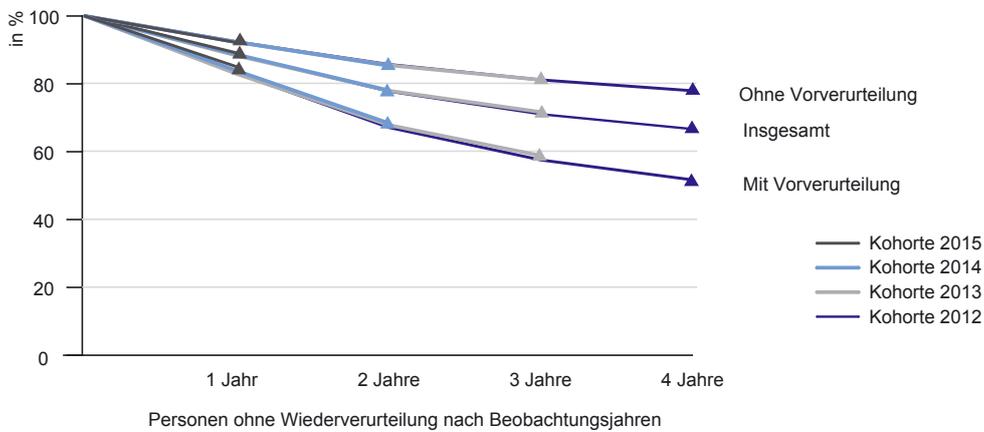
Grafik 22
Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2012 bis 2015



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016.

Grafik 23

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2012 bis 2015 nach Vorverurteilungen



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016.

jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse verdeutlicht die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg. Bei den jüngeren Kohorten zeichnet sich ein leichter Rückgang in der Häufigkeit der Wiederverurteilten ab.

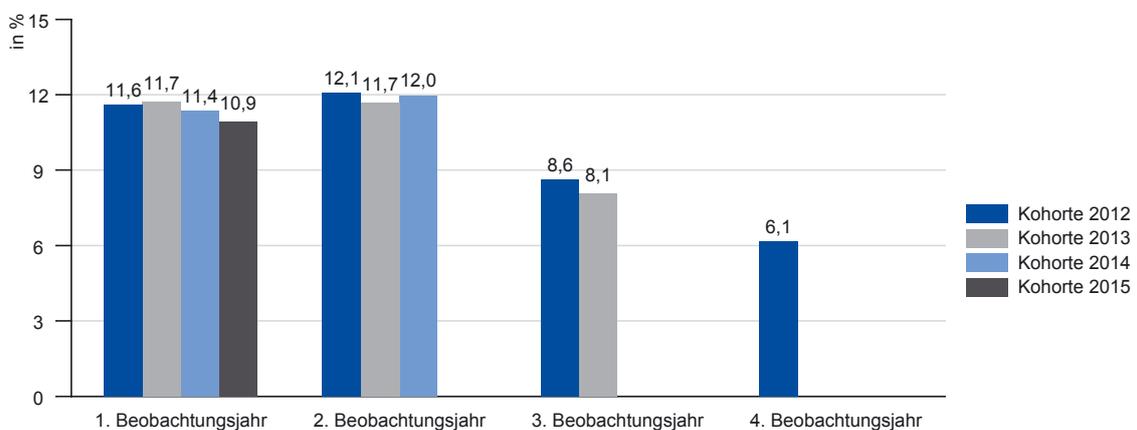
Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik liefert Grafik 23. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein speziellpräventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öff-

net sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften. Auch bei der Differenzierung nach Vorverurteilungen sind die Entwicklungen der jüngeren Kohorten kaum von denen der Kohorte 2012 zu unterscheiden. Der größte Unterschied (2,2 Prozentpunkte) zeichnete sich in den Nicht-Wiederverurteilungsquoten nach einem Beobachtungsjahr zwischen Vorverurteilten der Kohorten 2013 (82,8%) und 2015 (85,0%) ab.

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach den Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung

Grafik 24

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2012 bis 2015 nach Beobachtungsjahren



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016.

waren. In Grafik 24 ist das Wiederverurteilungsrisiko nach den Beobachtungsjahren für alle Kohorten veranschaulicht. 11,6% aller Personen der Kohorte 2012 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Das Risiko einer Wiederverurteilung stieg im zweiten Beobachtungsjahr etwas an: 12,1% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko stark zurück. Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 6,1% der Personen aus der Kohorte 2012, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt.

Bei der Analyse des Wiederverurteilungsrisikos nach Monaten zeigt sich ein differenziertes Bild, welches in Grafik 25 für die beiden älteren Kohorten 2012 und 2013 veranschaulicht wird. Das Risiko, in den ersten Monaten nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt zu werden, ist sehr gering. Selbst wenn eine Person schon am Tag der Entlassung rückfällig wird, nimmt die polizeiliche und justizielle Verfolgung der Straftat eine gewisse Zeit in Anspruch. Dennoch wurden pro Kohorte jeweils ca. 100 Personen bereits im ersten Beobachtungsmontat wiederverurteilt. Am größten ist das Risiko einer Wiederverurteilung im zweiten Halbjahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung. Alleine innerhalb dieser sechs Monate wurde gut ein Fünftel (21,0%; 2.128 Personen) aller 10.137 Wiederverurteilten der Kohorte 2012 registriert. Pro Monat wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich 355 Personen wiederver-

teilt; die durchschnittliche monatliche Anzahl an Wiederverurteilten über den gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren betrug 211 Personen. Nach dem ersten Beobachtungsjahr blieb das Risiko für ein paar Monate auf einem etwas geringeren Niveau und nahm ca. eineinhalb Jahre nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung kontinuierlich ab.

Auch bei der Darstellung des Wiederverurteilungsrisikos zeigten sich kaum Unterschiede zwischen den Kohorten. Soweit man die jüngeren Kohorten schon mit den älteren vergleichen kann (über ein, zwei bzw. drei Jahre), wiesen sie ein etwas niedrigeres Wiederverurteilungsrisiko auf als Personen der ältesten Kohorte.

3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2012

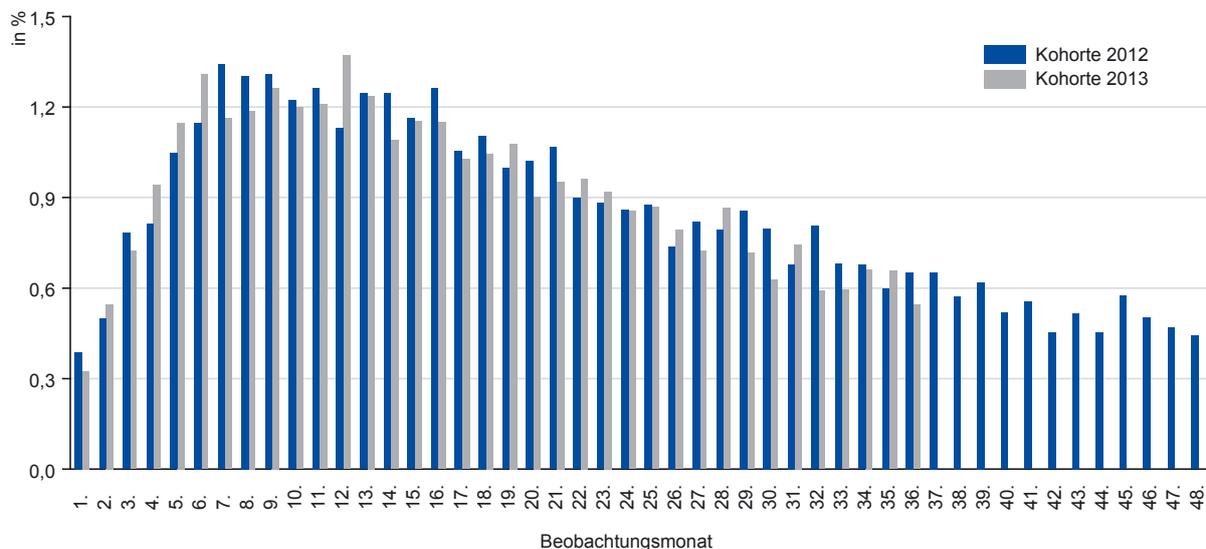
Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko aller Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorte 2012, welche im Vergleich zu den anderen Kohorten den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufweist, ausführlich analysiert.

3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeit-

Grafik 25

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2012 und 2013 nach Beobachtungsmonaten



raum, der ab dem Berichtsjahr 2014 für alle Personen gleich lang ist. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum so verändert, dass nun jede Person ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung individuell über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird (Bsp.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014). Zuvor wurden die Personen einer Kohorte über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung – beobachtet.

Grafik 26 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen der Kohorte 2012 im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zu einer Folgeverurteilung gekommen ist. Insgesamt wurden 30.422 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftsdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2012 hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über einen Zeitraum von vier Jahren beobachtet. Der Großteil der Personen (66,7%; 20.285 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Ein Drittel (33,3%; 10.137 Personen) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (34,8%; 11,6% an allen Personen). Bei weiteren 32,0% fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung des Jahres 2012 statt. Das bedeutet, dass gut zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (66,8%) innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung

kam, dann relativ zeitnah. Die Wahrscheinlichkeit wiederverurteilt zu werden, sinkt mit der Zeit. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (13,1%) bzw. 4,4% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmalig) wiederverurteilt.

3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d.h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits werden die Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt (Grafik 27).

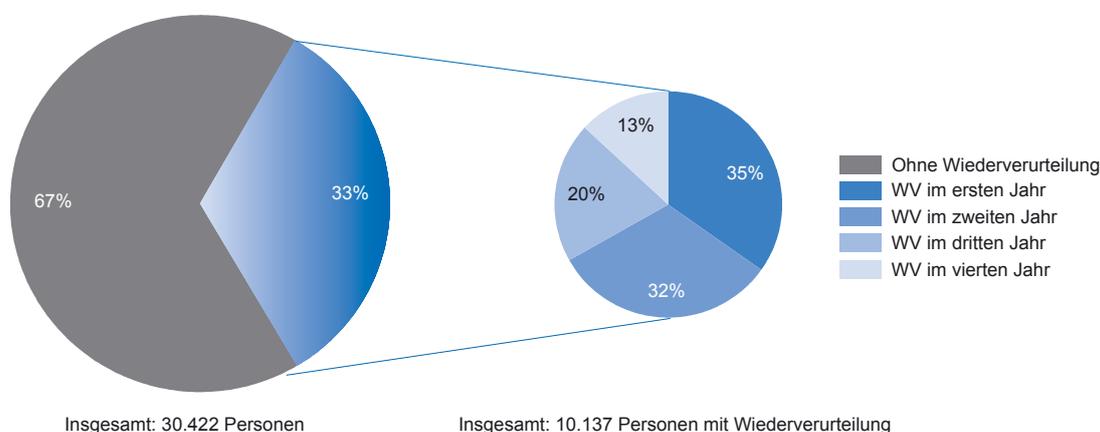
Vorverurteilungen

In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

Von den 30.422 Personen der Kohorte 2012 handelte es sich bei 57,1% (17.379 Personen) um die erste Eintragung im Strafregister. Die restlichen 42,9% hatten zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung. Bei den 17.379 Personen ohne Vorstrafe blieb der überwiegende Teil (77,9%) ohne Folgeverurteilung. 15,1% hatten eine Wiederverurteilung und die restlichen 7,0% wiesen zwei oder

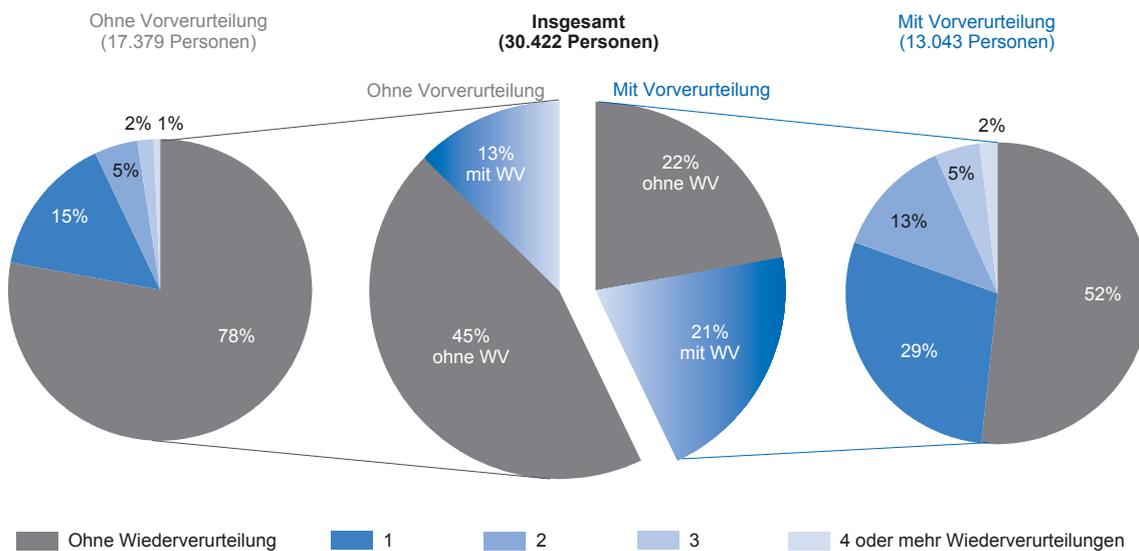
Grafik 26

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - WV = Wiederverurteilung.

Grafik 27

Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - WV = Wiederverurteilung(en).

mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (51,7%). Beinahe die Hälfte der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe (48,3%) wurde wiederverurteilt. Bei dieser Personengruppe kam es überwiegend zu einer (28,8%) oder zu zwei (12,8%) Folgeverurteilungen. Bei 6,7% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden mindestens drei Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reichte von 22,1% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 52,5% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen (siehe Tabelle W2 im [Tabellenband](#)).

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 27 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um einmalig Verurteilte handelt. 44,5% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt. Etwa jede fünfte Person (20,7%) der Kohorte 2012 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 6.303 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Darstellung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilungen unterstreicht zum einen, dass bei einem Großteil

der Personen der Kohorte 2012 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Allerdings zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von Delinquenten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.3 Wiederverurteilungen nach Personen- gruppen

Aufgegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemographischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenziertes Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. In Übersicht 8 sind die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2012 nach den Merkmalen dargestellt.

Mit 74,1% war der Anteil der Frauen, die ab 2012 innerhalb von vier Jahren nicht wiederverurteilt wurden, deutlich höher als jener der Männer ohne Wiederverurteilung (65,3%). Ein geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich auch in der Häufigkeit der Folgeverurteilungen. Während der Anteil von mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 8,6% lag, war er bei den Männern um über die Hälfte höher (13,1%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 57,9% die höchste Wiederverurteilungsquote. Nicht ganz jeder bzw.

Übersicht 8

Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach Personengruppen

Personenmerkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung	Personen mit Wiederverurteilung ¹⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen			
				1	2	3	4 oder mehr
in %							
Insgesamt	30.422	66,7	33,3	21,0	8,1	3,0	1,2
Geschlecht							
Männer	25.680	65,3	34,7	21,6	8,6	3,2	1,2
Frauen	4.742	74,1	25,9	17,3	5,5	2,2	0,9
Alter zum Tatzeitpunkt²⁾							
Jugendliche	2.018	42,1	57,9	28,5	15,7	9,2	4,6
Junge Erwachsene	4.052	54,9	45,1	25,5	12,6	5,0	2,0
Erwachsene	24.352	70,7	29,3	19,6	6,8	2,2	0,8
Staatsangehörigkeit							
Österreich	20.394	64,4	35,6	22,0	8,7	3,4	1,5
Nicht-Österreich	10.028	71,2	28,8	18,8	7,1	2,3	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

jede zweite junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige; 45,1%) wurde wiederverurteilt, wohingegen 29,3% der Erwachsenen (21-Jährige und älter) im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt wurden. Mit zunehmendem Alter bei Rechtskraft der Anlassverurteilung sinkt die Wiederverurteilungsquote. Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 38,5% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 16,0% (siehe Tabelle W1 im [Tabellenband](#)).

Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (29,4% bzw. 19,6%; Erwachsene: 9,7%). Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedacht werden. Es ist davon auszugehen, dass es im Wesentlichen nur bei den „schweren“ Fällen zu einer Verurteilung kommt und diese Delinquenten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der hohen Anzahl der (Wieder)Verurteilungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Beinahe drei von vier Jugendlichen mit Vorstrafe (72,3%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit Folgeverurteilung 63,4% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (44,8%).

35,6% der im Jahr 2012 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag deutlich darunter (28,8%). Die

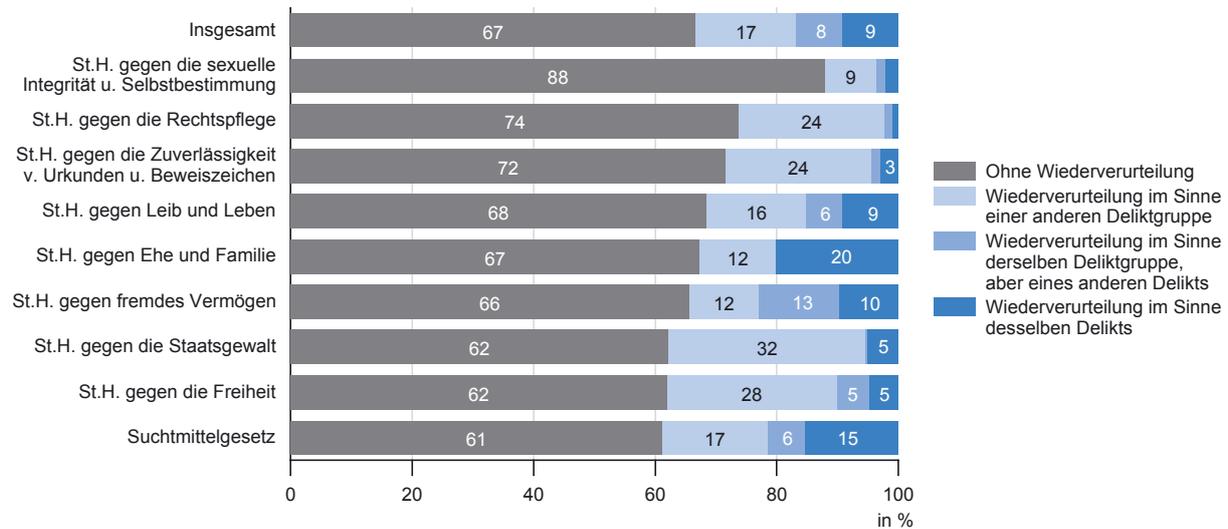
niedrigere WV-Quote der ausländischen Staatsangehörigen ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich lebende Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer Straffälligkeit beobachtet werden kann.

3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit

Die Wiederverurteilungsquote lässt sich nach einzelnen Delikten und für Deliktgruppen berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, den Anteil der Wiederverurteilungen allgemein darzustellen, als auch, die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung (Bsp.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehrerer straf-

Grafik 28

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen.

barer Handlungen dazu führen kann, dass einschlägige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgerverurteilung oder bei der Bezugsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilung bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafrahmen ausgehen.

In Grafik 28 sind die Wiederverurteilungen allgemein und nach Einschlägigkeit für ausgewählte Deliktgruppen dargestellt. Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u.a. bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (38,8%), gegen die Freiheit (38,1%) und gegen die Staatsgewalt (37,8%). Noch höher lagen die Wiederverurteilungsquoten bei Delikten gegen das Waffengesetz (45,5%); allerdings gab es bei dieser Deliktgruppe weniger als 300 Personen, bei denen das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung in die Deliktgruppe fiel.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (599 Personen), wiesen mit 12,0% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (122 Personen insgesamt; WV-Quote: 13,9%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (119 Personen insgesamt; WV-Quote: 5,9%) verurteilt wurden. Auch Personen, die wegen Delikten gegen die Rechtspflege (26,2%) oder

gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (28,4%) verurteilt worden waren, wurden innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren unterdurchschnittlich oft wiederverurteilt.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 5.085 Personen bzw. 16,7% der im Jahr 2012 Verurteilten/Entlassenen. Einschlägig im Sinne desselben Delikts wurden 9,2% (2.794 Personen) wiederverurteilt. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 28 angeführt.

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (22,9%) und gegen Ehe und Familie (20,2%). 21,5% der bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz Verurteilten wurden im Beobachtungszeitraum erneut wegen eines Suchtgiftdelikts verurteilt. Während bei Delikten gegen fremdes Vermögen bei 9,7% aller Personen wegen derselben Paragrafen und bei 13,1% nach anderen Delikten, aber derselben Deliktgruppe wiederverurteilt wurde, war bei Delikten gegen Ehe und Familie die Einschlägigkeit ausschließlich auf dasselbe Delikt (20,2%) bezogen. Ähnlich hoch waren die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts bei Suchtgiftdelikten (15,3%).

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei

der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (2,2%), gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (3,5%) und gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszweigen (4,5%) verurteilt worden waren. Bei allen drei Deliktgruppen waren auch die einschlägigen Wiederverurteilungsquoten im Sinne desselben Delikts sehr gering. Bei Personen, die nach den §§206, 207 und 207b StGB (sexueller/schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen/Jugendlichen; 113 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum eine Wiederverurteilung wegen desselben Delikts. Keine von den 74 Personen, die wegen Vergewaltigung (§201 StGB) verurteilt worden waren, wurden im Beobachtungszeitraum nochmals wegen Vergewaltigung verurteilt. Sowohl in dieser Deliktgruppe als auch bei den anderen Deliktgruppen mit niedriger einschlägiger Wiederverurteilungsquote betrafen die meisten Folgeverurteilungen die Deliktgruppen „fremdes Vermögen“ und „Leib und Leben“.

3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung dargestellt, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote anstieg. Einfache kausale

Erklärungen alleine sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

Beispielsweise werden Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik Jugendliche erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Die Wiederverurteilungsquote lag bei Jugendlichen insgesamt bei 57,9%. Wurde ein Schuldspruch ohne Strafe (§12 JGG) verhängt, so konnten nur 22,2% der im Ausgangsjahr verurteilten Jugendlichen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abgehalten werden (siehe Übersicht 9). Wurde die Strafe vorbehalten (§13 JGG), kam es bei nahezu über der Hälfte (56,0%) der 216 Jugendlichen zu einer Wiederverurteilung.

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2012 blieb ohne Folgeverurteilung, wenn diese bei der Ausgangsverurteilung zu einer bedingten (83,9%) oder teilbedingten (72,3%) Geldstrafe verurteilt worden waren. Auch bei den bedingten (31,8%) und teilbedingten (25,8%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote unter dem Durchschnitt.

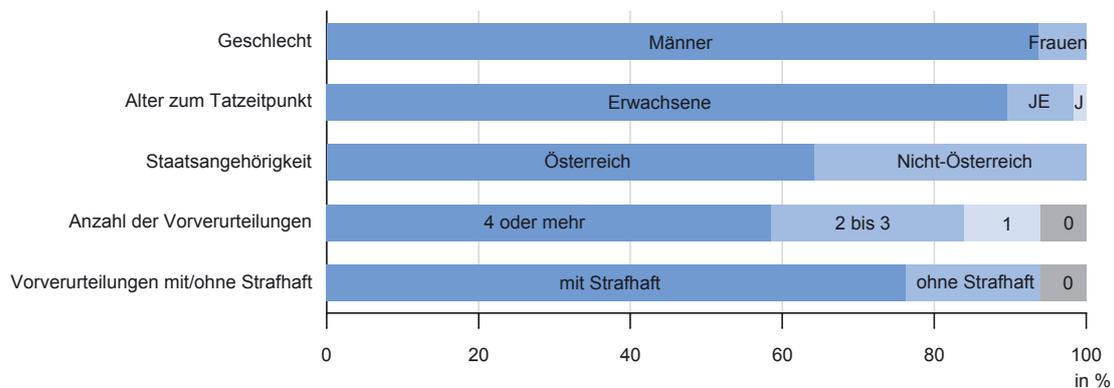
Übersicht 9

Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Ohne	Mit	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		Wiederverurteilung		1.	2.	3.	4.
		in %		% -Anteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	30.422	66,7	33,3	34,8	32,0	20,1	13,1
Geldstrafe	9.814	68,1	31,9	34,3	32,6	19,7	13,4
bedingt	174	83,9	16,1	32,1	32,1	14,3	21,4
teilbedingt (§43a Abs. 1 StGB)	1.946	72,3	27,7	34,3	33,4	20,2	12,1
unbedingt	7.694	66,7	33,3	34,3	32,5	19,6	13,6
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	1.000	70,4	29,6	31,1	34,1	24,0	10,8
Freiheitsstrafe	19.157	65,9	34,1	34,9	31,8	20,1	13,1
bedingt	12.110	68,2	31,8	31,6	32,2	22,3	13,9
teilbedingt (§43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.756	74,2	25,8	42,1	30,5	16,0	11,4
unbedingt	4.291	54,1	45,9	38,9	31,5	17,4	12,2
urteilsmäßig entlassen	2.071	45,8	54,2	41,6	29,8	17,7	10,9
bedingt entlassen nach §46 StGB	1.641	60,1	39,9	35,9	33,6	16,0	14,5
bedingte Nachsicht	579	66,5	33,5	33,5	34,5	19,6	12,4
Schuldspruch ohne Strafe (§12 JGG)	27	22,2	77,8	33,3	28,6	14,3	23,8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§13 JGG)	216	44,0	56,0	52,1	24,8	18,2	5,0
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§21-23 StGB)	69	85,5	14,5	-	40,0	50,0	10,0
Unbed. Unterbringung in einer Anstalt (§§21-23 StGB)	130	83,8	16,2	23,8	33,3	19,0	23,8
Sonstige Sanktionen	9	77,8	22,2	50,0	50,0	-	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - 1) Teilbedingte Strafe nach §43a Abs. 2 StGB.

Grafik 29

Merkmale urteilsmäßig Entlassener

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - Insgesamt: 2.071 im Jahr 2012 urteilsmäßig Entlassene. - JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige).

Die Wiederverurteilungsquote ist vor allem wegen der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen erhöht. Diese Personengruppe weist das höchste Wiederverurteilungsrisiko auf. Am häufigsten wurden Personen wiederholt verurteilt, wenn sie mit Haftende urteilsmäßig entlassen wurden. 54,2% der 2.071 urteilsmäßig Entlassenen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Vier von zehn der wiederverurteilten Personen wurden bereits im ersten Beobachtungsjahr neuerlich rechtskräftig verurteilt. Um diese Gruppe an Personen mit der höchsten Wiederverurteilungsquote besser einordnen zu können, wird sie im Folgenden näher analysiert (siehe Grafik 29). Von den 2.071 urteilsmäßig Entlassenen war der überwiegende Anteil männlich (93,7%), zum Tatzeitpunkt erwachsen (89,6%) und österreichischer Staatsbürger bzw. österreichische Staatsbürgerin (64,3%). Beinahe alle Personen (94,0%) hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung Vorstrafen im Strafregister eingetragen. Deutlich über die Hälfte (58,5%; 1.212 Personen) hatten eine lange Verurteilungskarriere vorzuweisen: Sie hatten mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten über drei Viertel (76,3%) schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen. Mit dieser Vorgeschichte schaffte es zumindest beinahe die Hälfte dieser Personen (45,8%) ohne weitere Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum zu bleiben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen, die rückfällig wurden, war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe (30,0%) etwa doppelt so hoch wie beim Durchschnitt (16,7%). Etwa jeder bzw. jede sechste urteilsmäßig Entlassene (16,9%) wurde wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Extrem hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und gewerbsmäßigem

Diebstahl. 25,1 bzw. 24,8% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2012 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (insgesamt 433 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 42,7 bzw. 44,0%). Ähnlich hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 280 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) in Haft waren: 30,0% wurden wieder nach § 27 SMG verurteilt.

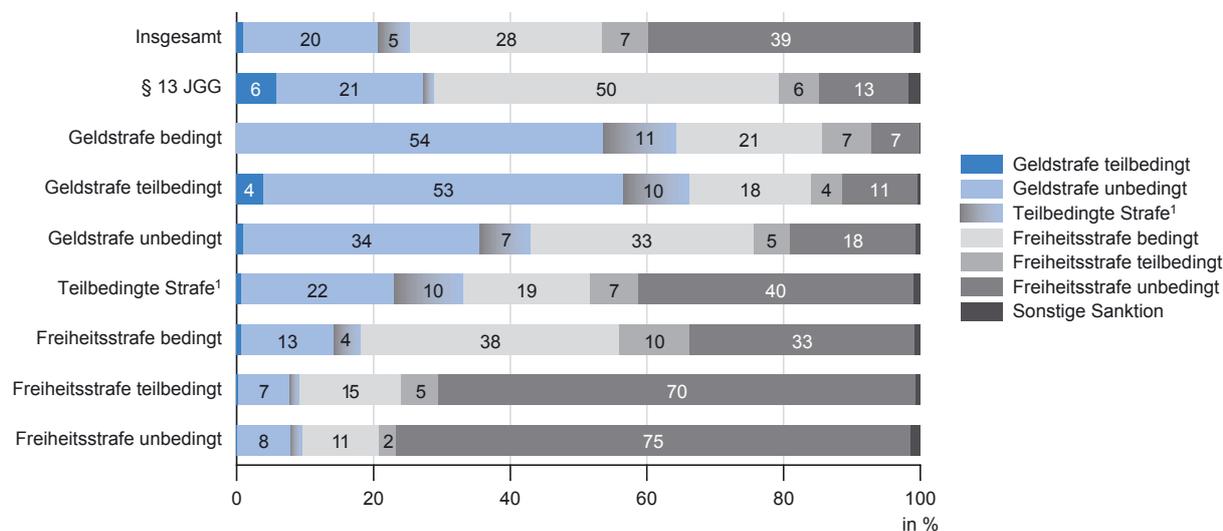
Deutlich besser stellt sich die Situation dar, wenn Personen bedingt aus einer Haftstrafe entlassen werden. Hier gelang es 60,1% der 1.641 bedingt Entlassenen ohne Folgeverurteilung zu bleiben. Knapp zwei Drittel der 579 Personen, denen die Haftstrafe nachgesehen wurde, wiesen ebenfalls keine Wiederverurteilung auf.

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung analysiert, gegliedert nach Vorstrafen und der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sanktionen bei der Ausgangs- und Wiederverurteilung ist in Grafik 30 dargestellt.

Grafik 30

(Schwerste) Sanktionierung nach der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - 1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe vorwies, belief sich bei der Sanktion nach der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 66,7%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 73,2%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 76,9%; vier und mehr Vorverurteilungen: 82,3%). Am häufigsten wurden Personen mit einer Vorstrafe mit Strafhaf zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (87,4%; Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen: 70,5%, siehe Tabelle W6 im [Tabellenband](#)).

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 30), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 39,3% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2012 eine Geldstrafe erhalten hatten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 52,3% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Personen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe bei der Ausgangsverurteilung verwahrt worden waren, wurde überwiegend mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Geldstrafe auf die Folgeverurteilung reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2012 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren und wiederverurteilt wurden, wurden zu 84,4% mit einer Freiheitsstrafe sank-

tioniert, während lediglich 11,6% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafe als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2012 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 92,1%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend um wegen Diebstahlsdelikten, Suchtgiftdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung oder Betrugs Verurteilte.

3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten zehn Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u. a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Zu den näheren Ausführungen der Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Aus Übersicht 10 ist ersichtlich, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik sehr konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre

Übersicht 10

Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte	Beobachtungszeitraum	Berichtsjahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
				absolut	in %	absolut	in % ¹⁾
2003	- 2003 bis 2007	- 2007	36.928	22.999	62,3	13.929	37,7
2004	- 2004 bis 2008	- 2008	39.065	24.434	62,5	14.631	37,5
2005	- 2005 bis 2009	- 2009	40.275	25.141	62,4	15.134	37,6
2006	- 2006 bis 2010	- 2010	38.566	23.893	62,0	14.673	38,0
2007	- 2007 bis 2011	- 2011	37.901	23.462	61,9	14.439	38,1
2008	- 2008 bis 2012	- 2012 ²⁾	35.608	22.114	62,1	13.494	37,9
2009	- 2009 bis 2013	- 2013	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
2010	- vier Jahre	- 2014 ³⁾	32.678	21.529	65,9	11.149	34,1
2011	- vier Jahre	- 2015	31.143	20.468	65,7	10.675	34,3
2012	- vier Jahre	- 2016	30.422	20.285	66,7	10.137	33,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik. - 1) Wiederverurteilungsquote. - 2) Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. - 3) Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2010; Beobachtung bis 30. Juni 2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,4% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg innerhalb einer Schwankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2010 dem Trend der letzten Jahre folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u.a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es zu einem Zeitreihenbruch von 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des Berichtsjahres

nicht mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Bsp.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeurteilung nach dem 30. Juni 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht in die Statistik aufgenommen.

Im Berichtsjahr 2016 war die Wiederverurteilungsquote über einen Zeitraum von vier Jahren (33,3%) etwas niedriger als im Jahr zuvor (34,3%). Entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen in den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Personen, die hinsichtlich Wiederverurteilungen beobachtet werden, zurückgegangen (2015: 31.143 Personen; 2016: 30.422 Personen).

4 Erläuterungen

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Alter zum Tatzeitpunkt

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im [Tabelleband](#)-Abschnitt V (Zeitreihentabellen zu Verurteilungen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten P (verurteilte Personen), D (Delikte) und W (Wiederverurteilungsstatistik) liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§22 StGB), Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen (§23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach §21 Abs.1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§21 Abs.2 – 23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i.d.R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anstaltsunterbringung

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach §21 Abs.1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten

Bedingte Entlassung

nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Bedingte Nachsicht

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern bzw. Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Bewährungshilfe

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. §52 Abs.1 StGB lautet: Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Darstellung von Teilmengen
(Davon/Darunter)

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

Deliktkombination

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden. Bei der Analyse der Deliktombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tatausgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

Einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Delikts

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimm-

menden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind.

Siehe Survival-Analyse

Ereigniszeitanalyse

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafan drohung aufweisen.

Führendes Delikt

Siehe Anstaltsunterbringung

Maßnahmenvollzug

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

**Nachträgliche Verurteilung
nach §§ 31, 40 StGB**

Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.

**Oberlandesgerichtssprengel
(OLG-Sprengel)**

Die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg fallen in den OLG-Sprengel Linz.

Zum OLG-Sprengel Graz gehören die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.

Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

Rundungsdifferenzen in Tabellen und Grafiken werden nicht ausgeglichen. Aufgrund der Rundung kann die Summe der ausgewiesenen Werte geringfügig von 100% abweichen.

Rundungsdifferenzen

In der vorliegenden Publikation werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Sanktionen

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt min-

destens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 1. 1. 2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1.3.1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§41a Abs.1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§43a Abs.2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§43a Abs.3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im §43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

Schuldprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldprüche ohne Strafe und Schuldprüche unter Vorbehalt der Strafe. §12 JGG „Schuldpruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldpruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. §13 JGG „Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen **nach §21 Abs. 1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§21 Abs.2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

Schuldprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz

Staatsangehörigkeit
Österreich/Nicht-Österreich

Siehe Sanktionen.

Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

Strafmündigkeit

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Survival-Analyse

Die Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ist eine Methode, mit der mehrere Kohorten in die Untersuchung der Wiederverurteilungen miteinbezogen werden. So wird ermöglicht, zeitnahe statistische Daten zu den Wiederverurteilungen zu generieren. Auf das Konzept der Analyse wird in der Einleitung näher eingegangen.

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. In den Tabellen D1 bis D7 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Sämtliche Delikte

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2016: 27.916 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2016: 30.450 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Zudem sind ab dem Berichtsjahr 2016 drei Tabellen im [Tabellenband](#) (Abschnitt P) angeführt.

Verurteilte Personen

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Verurteiltenziffer

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Bei der Analyse der Verurteiltenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote bis 2013

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maß-

Wiederverurteilungsquote ab 2014

nahmenvollzug entlassen worden sind. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsrisiko

Zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. ein Monat oder ein Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.

5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2016: 27.916 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2016: 30.450 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befinden sich drei Überblickstabellen (P1 bis P3).

Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird ab dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standar-

disiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen D1 bis D7 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Ab 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Ab dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch ab dem Berichtsjahr 2012 möglich.

Vorverurteilung

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafre-

gister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftsdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Einschlägige Vorverurteilung

Einschlägige Vorverurteilungen beziehen sich auf die Bestimmung des § 39 StGB, die unter bestimmten Voraussetzungen (primär wegen schon zweimalig erfolgter Vorverurteilung mit Freiheitsentzug wegen auf gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten) eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Die Kategorie der einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten entfällt ab dem Jahr 2001, da die notwendigen Informationen für eine einschlägige Rückfallstatistik aufgrund von Änderungen im Strafregister in der bisherigen Form nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einschlägigen Vorverurteilungen können der Zeitreihentabelle C9 der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2013“ entnommen werden. Es wird hier aber auf die Ergebnisse der ab dem Berichtsjahr 2007 neu konzipierten Wiederverurteilungsstatistik hingewiesen.

Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um

714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria nachsigniert. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll. Werden auch die weiteren technischen

Änderungen berücksichtigt, ergab sich ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse werden in der Einleitung gegeben.

5.2 Änderungen im Strafrecht

Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1. 1. 1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt ist. Hier heißt es u. a.:

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit **„vorbeugende Maßnahmen“** mit und ohne Freiheitsentzug (z.B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfalltäter bzw. -täterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) und **Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31.12.1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. 1. 1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1.7.2001 in Kraft (BGBl. Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung **junger Erwachsener** (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der neu eingeführte § 46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. § 28 ist anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Die jungen Erwachsenen werden in dieser Publikation zur Fortführung der Zeitreihen als Unterkategorie der Erwachsenen (seit dem Berichtsjahr 2002: 18-Jährige und älter) dargestellt. Ansonsten – wenn nicht anders angemerkt – liegt bei der Darstellung der Ergebnisse die Altersuntergrenze der Erwachsenen seit dem Berichtsjahr 2002 beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Strafverfolgung im Jugendstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1. 1. 1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§ 6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. § 6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1. 1. 2000 als „**Absehen von der Verfolgung**“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tausgleichs“ (§§ 7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§ 7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1. 1. 2008 als „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ und „**Besonderheiten der Anwendung der Diversio auf Jugendstraftaten**“ bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: „**Schuldspruch ohne Strafe**“ (zuvor: „Ermahnung“)

- § 13 JGG: „**Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe**“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1. 1. 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversio, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1. 1. 2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1. 1. 2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversio)**“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

§§ 198 und 199 der Strafprozessordnung lauten:

§ 198. (1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
4. einen Tausgleich (§ 204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 199. Nach Einbringen der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsan-

walterschaft geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters/der Straftäterin diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1. 1. 1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und 43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1. 1. 1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der

Absatz 5. Mit 1. 1. 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit ist die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB war nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachzusehen. Eine neuerliche Änderung gab es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015). Mit 1. 1. 2016 wurde bei der teilbedingten Geldstrafe die Obergrenze des bedingt nachzusehenden Anteils von 50% auf zwei Drittel erhöht. Bei teilbedingten Strafen bestehend aus einer bedingten Freiheits- und unbedingten Geldstrafe kann seit 1. 1. 2016 eine unbedingte Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden (zuvor: 360 Tagessätze).

Die drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.



Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmale der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	27.916	100,0	25.659	91,9	2.010	7,2	247	0,9
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹⁾	1.794	6,4	728	40,6	871	48,6	195	10,9
Geschlecht								
Männer	23.846	85,4	21.834	91,6	1.788	7,5	224	0,9
Frauen	4.070	14,6	3.825	94,0	222	5,5	23	0,6
Alter zum Tatzeitpunkt								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1.664	6,0	1.353	81,3	258	15,5	53	3,2
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3.090	11,1	2.706	87,6	325	10,5	59	1,9
Erwachsene (21-Jährige und älter)	23.162	83,0	21.600	93,3	1.427	6,2	135	0,6
Alter bei Rechtskraft d. Urteils								
14 bis unter 25 Jahre	8.269	29,6	7.232	87,5	894	10,8	143	1,7
25 bis unter 35 Jahre	8.471	30,3	7.809	92,2	597	7,0	65	0,8
35 bis unter 45 Jahre	5.436	19,5	5.121	94,2	286	5,3	29	0,5
45 bis unter 55 Jahre	3.541	12,7	3.375	95,3	159	4,5	7	0,2
55 bis unter 65 Jahre	1.557	5,6	1.499	96,3	55	3,5	3	0,2
65 Jahre und älter	642	2,3	623	97,0	19	3,0	-	-
Staatsangehörigkeit								
Österreich	16.400	58,7	15.042	91,7	1.207	7,4	151	0,9
Nicht-Österreich	11.516	41,3	10.617	92,2	803	7,0	96	0,8
EU-Staaten ohne Österreich	4.322	15,5	4.089	94,6	210	4,9	23	0,5
Serbien	1.342	4,8	1.270	94,6	67	5,0	5	0,4
Türkei	919	3,3	852	92,7	63	6,9	4	0,4
Sonstige	4.933	17,7	4.406	89,3	463	9,4	64	1,3
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	15.463	55,4	14.604	94,4	776	5,0	83	0,5
Mit Vorverurteilung	12.453	44,6	11.055	88,8	1.234	9,9	164	1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Insgesamt		30.450	26.110	4.340	47.645	41.459	6.186
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		25.354	21.396	3.958	38.419	32.930	5.489
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75-95	5.835	5.232	603	8.433	7.608	825
Mord	75	60	51	9	59	50	9
vollendeter Mord	75 vollendet	29	26	3	29	26	3
versuchter Mord	75,15	31	25	6	30	24	6
Totschlag	76	4	4	-	4	4	-
vollendeter Totschlag	76 vollendet	2	2	-	2	2	-
versuchter Totschlag	76,15	2	2	-	2	2	-
Fahrlässige Tötung	80	109	85	24	115	91	24
Grob fahrlässige Tötung	81	24	23	1	31	30	1
Körperverletzung	83	3.288	2.984	304	4.798	4.389	409
Schwere Körperverletzung	84	781	740	41	1.328	1.227	101
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	11	11	-	9	9	-
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	1	-	1	1	-	1
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	179	162	17	195	178	17
Fahrlässige Körperverletzung	88	1.027	867	160	1.315	1.119	196
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	182	155	27	354	310	44
Raufhandel	91	109	100	9	140	130	10
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	14	9	5	19	12	7
Imstichlassen eines Verletzten	94	40	35	5	59	53	6
Unterlassung der Hilfeleistung	95	6	6	-	6	6	-
Schwangerschaftsabbruch	96-98	-	-	-	1	1	-
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99-110	2.359	2.192	167	3.824	3.580	244
Freiheitsentziehung	99	18	17	1	48	45	3
Erpresserische Entführung	102	-	-	-	1	1	-
Menschenhandel	104a	7	5	2	9	6	3
Nötigung	105	712	670	42	1.323	1.239	84
Schwere Nötigung	106	179	169	10	257	246	11
Zwangsheirat	106a	1	1	-	1	1	-
Gefährliche Drohung	107	1.206	1.125	81	1.836	1.729	107
Beharrliche Verfolgung	107a	92	77	15	134	116	18
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	71	67	4	97	93	4
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	107c	4	3	1	5	4	1
Täuschung	108	3	2	1	4	3	1
Hausfriedensbruch	109	66	56	10	108	96	12
Eigenmächtige Heilbehandlung	110	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111-117	68	62	6	120	100	20
Üble Nachrede	111	23	20	3	24	21	3
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	113	-	-	-	1	1	-
Beleidigung	115	45	42	3	95	78	17
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	118-124	3	2	1	6	5	1
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen	118	2	1	1	2	1	1
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	2	2	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	-	-	-	1	1	-
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands	124	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125-168e	11.466	9.155	2.311	16.107	13.216	2.891
Sachbeschädigung	125	921	832	89	2.041	1.867	174
Schwere Sachbeschädigung	126	100	91	9	179	167	12
Datenbeschädigung	126a	1	1	-	5	5	-
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems	126b	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten	126c	1	1	-	3	3	-
Diebstahl	127	2.941	1.920	1.021	4.096	2.867	1.229
Schwerer Diebstahl	128	141	112	29	147	120	27
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	1.232	1.132	100	1.360	1.249	111
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	1.226	1.126	100	1.354	1.243	111

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	6	6	-	6	6	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	1.902	1.649	253	2.112	1.826	286
Räuberischer Diebstahl	131	68	54	14	75	61	14
Entziehung von Energie	132	23	17	6	42	35	7
Veruntreuung	133	299	220	79	451	349	102
Unterschlagung	134	66	52	14	138	111	27
Dauernde Sachentziehung	135	37	36	1	283	242	41
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	123	114	9	296	276	20
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	14	14	-	16	16	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	3	3	-	3	3	-
Entwendung	141	65	51	14	117	95	22
Raub	142	322	303	19	386	367	19
Schwerer Raub	143	257	251	6	295	286	9
Erpressung	144	43	37	6	60	54	6
Schwere Erpressung	145	22	21	1	27	26	1
Betrug	146	948	711	237	1.351	1.053	298
Schwerer Betrug	147	673	513	160	711	554	157
Gewerbsmäßiger Betrug	148	582	458	124	689	546	143
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	52	34	18	117	87	30
Erschleichung einer Leistung	149	3	3	-	39	33	6
Untreue	153	104	86	18	145	122	23
Förderungsmissbrauch	153b	-	-	-	1	1	-
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	155	124	31	197	160	37
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	35	32	3	71	64	7
Organisierte Schwarzarbeit	153e	1	1	-	15	15	-
Sachwucher	155	2	2	-	2	2	-
Betrügerische Krida	156	127	108	19	153	131	22
Schädigung fremder Gläubiger	157	1	1	-	2	2	-
Begünstigung eines Gläubigers	158	6	4	2	27	23	4
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	26	24	2	114	101	13
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenz- verfahren	160	-	-	-	7	6	1
Vollstreckungsvereitelung	162	18	18	-	22	22	-
Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen	163	1	1	-	-	-	-
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	-	-	-	2	2	-
Hehlerei	164	125	106	19	272	239	33
Geldwäscherei	165	24	17	7	37	27	10
Begehung im Familienkreis	166	2	1	1	-	-	-
Gemeingefährliche st.H. und st.H. gegen die Umwelt	169-187	73	63	10	88	77	11
Brandstiftung	169	35	31	4	36	32	4
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	13	10	3	14	11	3
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	7	7	-	11	11	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	7	6	1	12	11	1
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	4	3	1	8	6	2
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	1	1	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	2	2	-	3	3	-
Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	181f	2	1	1	2	1	1
Kurpfuscherei	184	1	1	-	-	-	-
St.H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188-191	2	2	-	8	7	1
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	2	2	-	4	4	-
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	4	3	1
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192-200	824	759	65	880	815	65
Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	192	1	-	1	1	-	1
Kindesenziehung	195	8	6	2	12	10	2
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen	196	-	-	-	1	1	-

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	814	753	61	865	804	61
Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung	199	1	-	1	1	-	1
St.H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201-220b	586	576	10	1.141	1.122	19
Vergewaltigung	201	92	92	-	109	109	-
Geschlechtliche Nötigung	202	30	30	-	48	48	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	205	20	19	1	27	26	1
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	3	3	-	6	6	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	96	94	2	122	120	2
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	45	45	-	123	122	1
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	178	174	4	403	397	6
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	7	7	-	14	14	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	11	11	-	32	31	1
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	2	2	-	4	4	-
Blutschande	211	-	-	-	11	11	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	9	9	-	74	73	1
Zuhälterei	216	-	-	-	12	9	3
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	8	5	3	16	12	4
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	83	83	-	138	138	-
Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs	219	1	1	-	1	1	-
Tätigkeitsverbot	220b	1	1	-	1	1	-
Tierquälerei	222	67	52	15	87	67	20
St.H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden u. Beweiszeichen	223-231	1.419	1.243	176	2.833	2.502	331
Urkundenfälschung	223	325	273	52	530	460	70
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	613	555	58	723	659	64
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	20	19	1	70	69	1
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	1	1	-	1	1	-
Datenfälschung	225a	9	8	1	12	11	1
Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen	227	1	1	-	2	2	-
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	6	6	-	39	36	3
Urkundenunterdrückung	229	408	350	58	1.345	1.165	180
Gebrauch fremder Ausweise	231	36	30	6	111	99	12
St.H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	232-241g	262	208	54	931	761	170
Geldfälschung	232	42	39	3	50	46	4
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	26	23	3	42	38	4
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	3	3	-	4	4	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	2	2	-	5	5	-
Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241c	-	-	-	1	1	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	188	141	47	823	662	161
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	1	-	1	6	5	1
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	261-268	1	1	-	1	1	-
Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	266	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269-273	877	792	85	1.221	1.108	113
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	823	745	78	1.113	1.017	96
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	22	19	3	57	47	10
Verstrickungsbruch	271	28	24	4	40	34	6
Siegelbruch	272	4	4	-	11	10	1
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274-287	257	236	21	481	445	36
Schwere gemeinschaftliche Gewalt	274	10	10	-	18	18	-
Landzwang	275	3	2	1	4	3	1
Verbrecherisches Komplott	277	5	5	-	9	9	-
Kriminelle Vereinigung	278	5	4	1	49	44	5
Kriminelle Organisation	278a	1	1	-	14	14	-
Terroristische Vereinigung	278b	31	25	6	33	27	6
Terroristische Straftaten	278c	-	-	-	2	2	-
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	1	1	-

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht (Fortsetzung)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	8	8	-	11	11	-
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	2	2	-	7	7	-
Verhetzung	283	40	38	2	52	49	3
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	14	13	1	21	19	2
Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	138	128	10	260	241	19
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288-301	1.189	763	426	2.169	1.438	731
Falsche Beweisaussage	288	702	451	251	993	631	362
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	13	9	4	21	15	6
Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	292	-	-	-	6	4	2
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	8	5	3	18	12	6
Fälschung eines Beweismittels	293	55	47	8	89	72	17
Unterdrückung eines Beweismittels	295	5	5	-	23	19	4
Verleumdung	297	341	200	141	608	379	229
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	36	26	10	180	142	38
Begünstigung	299	29	20	9	231	164	67
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302-313	61	53	8	75	64	11
Missbrauch der Amtsgewalt	302	56	48	8	57	48	9
Bestechlichkeit	304	-	-	-	4	4	-
Vorteilsannahme	305	-	-	-	2	2	-
Bestechung	307	1	1	-	5	3	2
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	1	1	-	1	1	-
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	3	3	-	3	3	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	3	3	-
Amtsanaßung und Erschleichung eines Amtes	314-315	5	5	-	13	13	-
Amtsanaßung	314	5	5	-	13	13	-
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		5.096	4.714	382	9.226	8.529	697
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		5	4	1	10	9	1
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	5	4	1	10	9	1
Artenhandelsgesetz 2009		-	-	-	1	1	-
ArtHG 2009: Gerichtlich strafbare Handlungen	7	-	-	-	1	1	-
Arzneimittelgesetz		2	2	-	3	3	-
AMG: § 82b	82b	2	2	-	3	3	-
Außenwirtschaftsgesetz 2011		1	1	-	1	1	-
AusWG 2011: Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten	79	1	1	-	1	1	-
Datenschutzgesetz 2000		3	3	-	3	3	-
DSG 2000: Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	51	3	3	-	3	3	-
Finanzstrafgesetz		139	120	19	253	208	45
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	27	24	3	59	48	11
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben	35	-	-	-	3	3	-
FinStrG: Abgabenhelerei	37	3	2	1	10	8	2
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	79	67	12	143	115	28
§§ 38,33 FinStrG	38,33	62	52	10	120	96	24
§§ 38,35 FinStrG	38,35	3	3	-	4	4	-
§§ 38,37 FinStrG	38,37	6	5	1	7	6	1
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o.n.A.	8	7	1	12	9	3
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande od. unter Gewaltanwendung	38a	15	13	2	6	6	-
FinStrG: Abgabebetrag	39	14	13	1	14	13	1
FinStrG: Verbotene Herstellung von Tabakwaren	43	-	-	-	1	1	-
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	1	1	-	10	8	2
FinStrG: Monopolhelerei	46	-	-	-	7	6	1
Fremdenpolizeigesetz 2005		384	346	38	446	401	45
FPG 2005: Schlepperei	114	342	324	18	395	374	21
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	3	3	-	7	5	2

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht (Schluss)

Strafbare Handlungen (St.H.) insgesamt, nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und §§ des StGB) und nach den Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zu- sammen	Männer	Frauen	zu- sammen	Männer	Frauen
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen und -partnerschaften	117	36	16	20	41	19	22
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	3	3	-	3	3	-
GmbH-Gesetz		1	1	-	2	2	-
GmbHG	122	1	1	-	2	2	-
Kriegsmaterialgesetz		3	3	-	3	3	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	3	3	-	3	3	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		3	3	-	3	3	-
LMSVG: Tatbestände § 81	81	1	1	-	1	1	-
LMSVG: Tatbestände § 82	82	2	2	-	2	2	-
Markenschutzgesetz 1970		12	8	4	14	10	4
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	12	8	4	14	10	4
Militärstrafgesetz		16	16	-	23	23	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	5	5	-	9	9	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	4	4	-	7	7	-
MilStG: Desertion	9	5	5	-	5	5	-
MilStG: Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit	10	1	1	-	1	1	-
MilStG: Ungehorsam	12	1	1	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		13	10	3	43	37	6
NPSG: § 4	4	13	10	3	43	37	6
Notzeichengesetz		13	11	2	26	23	3
NoteichenG: § 1	1	13	11	2	26	23	3
Pornographieggesetz		-	-	-	1	1	-
PornoG: § 2	2	-	-	-	1	1	-
Suchtmittelgesetz		3.993	3.714	279	7.351	6.809	542
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	2.479	2.320	159	5.095	4.740	355
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	164	154	10	430	390	40
SMG: Suchtgifthandel	28a	1.340	1.233	107	1.789	1.650	139
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	8	6	2	25	20	5
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	1	-	1	3	2	1
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	1	1	-	5	5	-
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	-	-	-	4	2	2
Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz		1	1	-	1	1	-
UWG: Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen	11	1	1	-	1	1	-
Urheberrechtsgesetz		36	25	11	36	25	11
UrheberrechtsG: Eingriff	91	36	25	11	36	25	11
Verbotsgesetz 1947		68	63	5	74	69	5
VerbotsG 1947: § 3f	3f	2	2	-	2	2	-
VerbotsG 1947: § 3g	3g	64	59	5	67	63	4
VerbotsG 1947: § 3h	3h	2	2	-	5	4	1
Waffengesetz		400	380	20	929	894	35
WaffG 1996: § 50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	400	380	20	929	894	35
Wehrgesetz		3	3	-	3	3	-
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	3	3	-	3	3	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016.

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	30.450	9.055	14	1.685	7.356	1.038	19.599	10.876	2.709	6.014
Geschlecht										
Männer	26.110	7.346	13	1.369	5.964	912	17.213	9.147	2.466	5.600
Frauen	4.340	1.709	1	316	1.392	126	2.386	1.729	243	414
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.484	256	-	105	151	24	1.013	725	148	140
18 bis unter 21 Jahre	3.255	976	-	223	753	81	2.057	1.270	350	437
21 bis unter 25 Jahre	4.696	1.518	-	250	1.268	188	2.912	1.561	482	869
25 bis unter 40 Jahre	12.452	3.423	4	544	2.875	435	8.378	4.194	1.173	3.011
40 Jahre und älter	8.563	2.882	10	563	2.309	310	5.239	3.126	556	1.557
Staatsangehörigkeit										
Österreich	17.930	6.249	7	1.083	5.159	793	10.345	6.632	799	2.914
Nicht-Österreich	12.520	2.806	7	602	2.197	245	9.254	4.244	1.910	3.100
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.580	1.120	6	264	850	107	3.287	1.325	731	1.231
Serbien	1.421	350	-	62	288	18	1.033	505	168	360
Türkei	990	387	-	79	308	40	551	354	56	141
Sonstige	5.529	949	1	197	751	80	4.383	2.060	955	1.368
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	15.823	5.242	13	1.530	3.699	448	9.667	6.378	1.807	1.482
Mit Vorverurteilung	14.627	3.813	1	155	3.657	590	9.932	4.498	902	4.532
1 Vorverurteilung	4.812	1.502	1	99	1.402	171	3.044	1.851	400	793
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.346	1.191	-	38	1.153	206	2.864	1.374	277	1.213
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.469	1.120	-	18	1.102	213	4.024	1.273	225	2.526
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	13.033	2.426	2	190	2.234	210	10.152	5.456	1.594	3.102
OLG-Sprengel Linz	6.826	1.943	3	340	1.600	248	4.413	2.751	559	1.103
OLG-Sprengel Graz	6.423	1.912	1	43	1.868	247	4.057	2.455	451	1.151
OLG-Sprengel Innsbruck	4.168	2.774	8	1.112	1.654	333	977	214	105	658
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾										
Verurteilungen zusammen	1.988	392	-	140	252	30	1.324	943	190	191
Geschlecht										
Männer	1.743	335	-	117	218	27	1.187	826	182	179
Frauen	245	57	-	23	34	3	137	117	8	12
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1.484	256	-	105	151	24	1.013	725	148	140
18 bis unter 21 Jahre	469	128	-	35	93	5	289	207	36	46
21 bis unter 25 Jahre	21	6	-	-	6	1	12	3	5	4
25 bis unter 40 Jahre	13	2	-	-	2	-	9	7	1	1
40 Jahre und älter	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1.138	280	-	107	173	21	658	524	54	80
Nicht-Österreich	850	112	-	33	79	9	666	419	136	111
EU-Staaten (ohne Österreich)	165	32	-	6	26	3	111	84	19	8
Serbien	60	12	-	2	10	1	41	32	5	4
Türkei	54	18	-	5	13	1	33	25	3	5
Sonstige	571	50	-	20	30	4	481	278	109	94
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1.326	253	-	126	127	22	835	682	126	27
Mit Vorverurteilung	662	139	-	14	125	8	489	261	64	164
1 Vorverurteilung	404	86	-	12	74	4	301	194	40	67
2 bis 3 Vorverurteilungen	234	47	-	2	45	3	172	65	22	85
4 oder mehr Vorverurteilungen	24	6	-	-	6	1	16	2	2	12
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	848	57	-	10	47	3	719	482	126	111
OLG-Sprengel Linz	436	71	-	23	48	4	290	242	20	28
OLG-Sprengel Graz	443	87	-	3	84	2	277	204	39	34
OLG-Sprengel Innsbruck	261	177	-	104	73	21	38	15	5	18

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach ²⁾				Zusätz- liche Bewäh- rungs- hilfean- ordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatz- strafe	§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB			
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	un- bedingt		bedingt	un- bedingt	bedingt	un- bedingt		
Verurteilungen insgesamt										
17	225	61	131	324	5	63	6	23	2.023	Verurteilungen insgesamt
Geschlecht										
13	172	52	112	290	5	59	3	21	1.738	Männer
4	53	9	19	34	-	4	3	2	285	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
12	154	2	-	23	-	5	-	-	462	14 bis unter 18 Jahre
5	62	3	7	64	2	5	1	3	534	18 bis unter 21 Jahre
-	9	9	14	46	-	10	1	3	334	21 bis unter 25 Jahre
-	-	25	67	124	1	26	3	13	476	25 bis unter 40 Jahre
-	-	22	43	67	2	17	1	4	217	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
14	171	54	99	205	4	53	5	17	1.494	Österreich
3	54	7	32	119	1	10	1	6	529	Nicht-Österreich
1	14	3	13	35	1	1	1	2	136	EU-Staaten (ohne Österreich)
-	6	1	2	11	-	1	-	1	52	Serbien
-	1	1	3	7	-	-	-	1	66	Türkei
2	33	2	14	66	-	8	-	2	275	Sonstige
Vorverurteilung										
16	218	38	69	125	4	22	2	1	985	Ohne Vorverurteilung
1	7	23	62	199	1	41	4	22	1.038	Mit Vorverurteilung
1	6	10	20	58	1	12	1	4	451	1 Vorverurteilung
-	1	5	24	55	-	9	1	6	332	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	8	18	86	-	20	2	12	255	4 oder mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
9	69	19	61	87	1	27	-	9	972	OLG-Sprengel Wien
4	73	25	39	81	2	10	1	2	442	OLG-Sprengel Linz
3	63	6	16	119	1	16	5	10	480	OLG-Sprengel Graz
1	20	11	15	37	1	10	-	2	129	OLG-Sprengel Innsbruck
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)³⁾										
15	178	2	-	47	1	5	-	1	580	Verurteilungen zusammen
Geschlecht										
11	138	2	-	43	1	4	-	1	511	Männer
4	40	-	-	4	-	1	-	-	69	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
12	154	2	-	23	-	5	-	-	462	14 bis unter 18 Jahre
3	23	-	-	21	1	-	-	1	116	18 bis unter 21 Jahre
-	1	-	-	1	-	-	-	-	2	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
12	134	2	-	31	1	5	-	1	370	Österreich
3	44	-	-	16	-	-	-	-	210	Nicht-Österreich
1	13	-	-	5	-	-	-	-	53	EU-Staaten (ohne Österreich)
-	5	-	-	1	-	-	-	-	19	Serbien
-	1	-	-	1	-	-	-	-	14	Türkei
2	25	-	-	9	-	-	-	-	124	Sonstige
Vorverurteilung										
15	173	2	-	26	1	3	-	-	434	Ohne Vorverurteilung
-	5	-	-	21	-	2	-	1	146	Mit Vorverurteilung
-	4	-	-	9	-	2	-	-	106	1 Vorverurteilung
-	1	-	-	11	-	-	-	-	39	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	-	-	1	-	-	-	1	1	4 oder mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
7	50	-	-	12	-	2	-	-	274	OLG-Sprengel Wien
4	54	2	-	11	-	3	-	-	115	OLG-Sprengel Linz
3	55	-	-	19	1	-	-	1	144	OLG-Sprengel Graz
1	19	-	-	5	-	-	-	-	47	OLG-Sprengel Innsbruck

Verurteilungen nach Sanktionen und Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt (Schluss)

Merkmale	Verurteilungen insgesamt	Sanktion								
		Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹⁾	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²⁾										
Verurteilungen zusammen	3.534	1.126	-	233	893	102	2.190	1.337	350	503
Geschlecht										
Männer	3.111	935	-	199	736	92	1.990	1.177	322	491
Frauen	423	191	-	34	157	10	200	160	28	12
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	-
18 bis unter 21 Jahre	2.786	848	-	188	660	76	1.768	1.063	314	391
21 bis unter 25 Jahre	723	272	-	43	229	26	403	262	35	106
25 bis unter 40 Jahre	23	5	-	1	4	-	18	11	1	6
40 Jahre und älter	2	1	-	1	-	-	1	1	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	2.203	865	-	173	692	84	1.166	851	93	222
Nicht-Österreich	1.331	261	-	60	201	18	1.024	486	257	281
EU-Staaten (ohne Österreich)	321	92	-	22	70	7	217	100	76	41
Serbien	95	24	-	5	19	1	67	40	5	22
Türkei	95	37	-	9	28	2	53	30	7	16
Sonstige	820	108	-	24	84	8	687	316	169	202
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	2.018	732	-	216	516	44	1.166	850	216	100
Mit Vorverurteilung	1.516	394	-	17	377	58	1.024	487	134	403
1 Vorverurteilung	766	238	-	12	226	20	488	303	78	107
2 bis 3 Vorverurteilungen	570	132	-	4	128	30	395	170	49	176
4 oder mehr Vorverurteilungen	180	24	-	1	23	8	141	14	7	120
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	1.358	220	-	14	206	14	1.092	655	198	239
OLG-Sprengel Linz	761	236	-	42	194	24	465	315	71	79
OLG-Sprengel Graz	882	291	-	5	286	16	539	346	64	129
OLG-Sprengel Innsbruck	533	379	-	172	207	48	94	21	17	56
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾										
Verurteilungen zusammen	24.928	7.537	14	1.312	6.211	906	16.085	8.596	2.169	5.320
Geschlecht										
Männer	21.256	6.076	13	1.053	5.010	793	14.036	7.144	1.962	4.930
Frauen	3.672	1.461	1	259	1.201	113	2.049	1.452	207	390
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	.	.	-
18 bis unter 21 Jahre	.	.	-
21 bis unter 25 Jahre	3.952	1.240	-	207	1.033	161	2.497	1.296	442	759
25 bis unter 40 Jahre	12.416	3.416	4	543	2.869	435	8.351	4.176	1.171	3.004
40 Jahre und älter	8.560	2.881	10	562	2.309	310	5.237	3.124	556	1.557
Staatsangehörigkeit										
Österreich	14.589	5.104	7	803	4.294	688	8.521	5.257	652	2.612
Nicht-Österreich	10.339	2.433	7	509	1.917	218	7.564	3.339	1.517	2.708
EU-Staaten (ohne Österreich)	4.094	996	6	236	754	97	2.959	1.141	636	1.182
Serbien	1.266	314	-	55	259	16	925	433	158	334
Türkei	841	332	-	65	267	37	465	299	46	120
Sonstige	4.138	791	1	153	637	68	3.215	1.466	677	1.072
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	12.479	4.257	13	1.188	3.056	382	7.666	4.846	1.465	1.355
Mit Vorverurteilung	12.449	3.280	1	124	3.155	524	8.419	3.750	704	3.965
1 Vorverurteilung	3.642	1.178	1	75	1.102	147	2.255	1.354	282	619
2 bis 3 Vorverurteilungen	3.542	1.012	-	32	980	173	2.297	1.139	206	952
4 oder mehr Vorverurteilungen	5.265	1.090	-	17	1.073	204	3.867	1.257	216	2.394
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	10.827	2.149	2	166	1.981	193	8.341	4.319	1.270	2.752
OLG-Sprengel Linz	5.629	1.636	3	275	1.358	220	3.658	2.194	468	996
OLG-Sprengel Graz	5.098	1.534	1	35	1.498	229	3.241	1.905	348	988
OLG-Sprengel Innsbruck	3.374	2.218	8	836	1.374	264	845	178	83	584

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2016. - 1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB. - 2) Im Berichtsjahr 2016 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. - 3) Alter zum Tatzeitpunkt.

Sanktion					Zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach ²⁾				Zusätz- liche Bewäh- rungs- hilfean- ordnung	Merkmale
Schuldspruch		Unterbringung in e. Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatz- strafe	§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB			
ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	un- bedingt		bedingt	un- bedingt	bedingt	un- bedingt		
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)³⁾										
2	47	5	7	55	1	8	1	3	500	Verurteilungen zusammen
Geschlecht										
2	34	4	5	49	1	7	1	2	439	Männer
-	13	1	2	6	-	1	-	1	61	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
2	39	3	7	43	1	5	1	2	418	18 bis unter 21 Jahre
-	8	2	-	12	-	3	-	1	82	21 bis unter 25 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25 bis unter 40 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
2	37	5	6	38	1	7	-	3	362	Österreich
-	10	-	1	17	-	1	1	-	138	Nicht-Österreich
-	1	-	1	3	-	-	1	-	28	EU-Staaten (ohne Österreich)
-	1	-	-	2	-	-	-	-	9	Serbien
-	-	-	-	3	-	-	-	-	19	Türkei
-	8	-	-	9	-	1	-	-	82	Sonstige
Vorverurteilung										
1	45	4	4	22	1	4	-	-	259	Ohne Vorverurteilung
1	2	1	3	33	-	4	1	3	241	Mit Vorverurteilung
1	2	1	1	15	-	3	-	-	144	1 Vorverurteilung
-	-	-	1	12	-	1	1	3	93	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	-	1	6	-	-	-	-	4	4 oder mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
2	19	2	1	8	-	5	-	1	257	OLG-Sprengel Wien
-	19	1	3	13	1	1	-	1	95	OLG-Sprengel Linz
-	8	1	1	26	-	2	1	1	121	OLG-Sprengel Graz
-	1	1	2	8	-	-	-	-	27	OLG-Sprengel Innsbruck
Erwachsene (21-Jährige und älter)³⁾										
-	-	54	124	222	3	50	5	19	943	Verurteilungen zusammen
Geschlecht										
-	-	46	107	198	3	48	2	18	788	Männer
-	-	8	17	24	-	2	3	1	155	Frauen
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 bis unter 18 Jahre
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18 bis unter 21 Jahre
-	-	7	14	33	-	7	1	2	250	21 bis unter 25 Jahre
-	-	25	67	122	1	26	3	13	476	25 bis unter 40 Jahre
-	-	22	43	67	2	17	1	4	217	40 Jahre und älter
Staatsangehörigkeit										
-	-	47	93	136	2	41	5	13	762	Österreich
-	-	7	31	86	1	9	-	6	181	Nicht-Österreich
-	-	3	12	27	1	1	-	2	55	EU-Staaten (ohne Österreich)
-	-	1	2	8	-	1	-	1	24	Serbien
-	-	1	3	3	-	-	-	1	33	Türkei
-	-	2	14	48	-	7	-	2	69	Sonstige
Vorverurteilung										
-	-	32	65	77	2	15	2	1	292	Ohne Vorverurteilung
-	-	22	59	145	1	35	3	18	651	Mit Vorverurteilung
-	-	9	19	34	1	7	1	4	201	1 Vorverurteilung
-	-	5	23	32	-	8	-	3	200	2 bis 3 Vorverurteilungen
-	-	8	17	79	-	20	2	11	250	4 oder mehr Vorverurteilungen
Oberlandesgerichtssprengel										
-	-	17	60	67	1	20	-	8	441	OLG-Sprengel Wien
-	-	22	36	57	1	6	1	1	232	OLG-Sprengel Linz
-	-	5	15	74	-	14	4	8	215	OLG-Sprengel Graz
-	-	10	13	24	1	10	-	2	55	OLG-Sprengel Innsbruck

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2012¹⁾ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹⁾	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²⁾	1.	2.	3.	4.
						Prozentanteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	30.422	20.285	66,7	10.137	33,3	34,8	32,0	20,1	13,1
Geschlecht									
Männer	25.680	16.771	65,3	8.909	34,7	35,0	31,9	20,0	13,1
Frauen	4.742	3.514	74,1	1.228	25,9	32,9	33,0	20,8	13,4
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	2.018	849	42,1	1.169	57,9	43,5	28,9	17,4	10,2
ohne Vorverurteilung	1.451	692	47,7	759	52,3	43,7	27,4	17,8	11,1
mit Vorverurteilung	567	157	27,7	410	72,3	43,2	31,7	16,6	8,5
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	4.052	2.223	54,9	1.829	45,1	35,9	34,6	18,3	11,3
ohne Vorverurteilung	2.402	1.619	67,4	783	32,6	35,6	32,3	20,1	12,0
mit Vorverurteilung	1.650	604	36,6	1.046	63,4	36,0	36,3	16,9	10,7
Erwachsene (21-Jährige und älter)	24.352	17.213	70,7	7.139	29,3	33,0	31,9	21,0	14,0
ohne Vorverurteilung	13.526	11.234	83,1	2.292	16,9	31,1	30,4	22,0	16,5
mit Vorverurteilung	10.826	5.979	55,2	4.847	44,8	34,0	32,6	20,5	12,9
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1.453	563	38,7	890	61,3	44,0	28,1	17,5	10,3
18 bis 20 Jahre	3.662	1.934	52,8	1.728	47,2	37,2	34,5	17,9	10,4
21 bis 24 Jahre	5.109	3.143	61,5	1.966	38,5	35,3	32,8	20,1	11,9
25 bis 34 Jahre	8.559	5.697	66,6	2.862	33,4	31,6	33,2	21,6	13,6
35 bis 44 Jahre	5.724	4.164	72,7	1.560	27,3	33,7	30,5	20,0	15,8
45 bis 54 Jahre	3.944	3.128	79,3	816	20,7	32,7	29,3	21,1	16,9
55 Jahre und älter	1.971	1.656	84,0	315	16,0	31,4	29,2	23,5	15,9
Staatsangehörigkeit									
Österreich	20.394	13.142	64,4	7.252	35,6	33,7	32,9	20,2	13,1
Nicht-Österreich	10.028	7.143	71,2	2.885	28,8	37,4	29,8	19,8	13,0
darunter EU-Staaten ohne Österreich	3.699	2.969	80,3	730	19,7	38,6	27,7	20,0	13,7
Drittstaaten	6.196	4.098	66,1	2.098	33,9	36,8	30,6	19,7	12,9
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	12.742	8.922	70,0	3.820	30,0	33,2	31,7	20,4	14,7
Linz	6.506	4.154	63,8	2.352	36,2	35,0	31,8	22,4	10,8
Graz	6.650	4.267	64,2	2.383	35,8	34,7	32,7	18,5	14,1
Innsbruck	4.524	2.942	65,0	1.582	35,0	38,1	32,3	18,3	11,3
Landesgerichtssprengel									
Wien	8.202	5.617	68,5	2.585	31,5	34,8	30,6	20,5	14,1
Eisenstadt	682	550	80,6	132	19,4	28,0	38,6	16,7	16,7
Korneuburg	1.116	864	77,4	252	22,6	29,8	30,6	24,2	15,5
Krems an der Donau	366	252	68,9	114	31,1	31,6	27,2	22,8	18,4
St. Pölten	1.166	785	67,3	381	32,7	29,9	36,0	19,2	15,0
Wiener Neustadt	1.210	854	70,6	356	29,4	30,3	34,6	19,1	16,0
Linz	1.840	1.121	60,9	719	39,1	37,8	31,3	20,4	10,4
Ried im Innkreis	585	384	65,6	201	34,4	34,8	30,8	22,9	11,4
Steyr	474	285	60,1	189	39,9	38,6	32,3	20,1	9,0
Wels	1.281	790	61,7	491	38,3	31,4	34,6	22,6	11,4
Salzburg	2.326	1.574	67,7	752	32,3	33,9	30,5	24,6	11,0
Graz	3.124	2.032	65,0	1.092	35,0	34,5	33,2	19,1	13,1
Leoben	1.319	879	66,6	440	33,4	34,8	27,5	18,2	19,5
Klagenfurt	2.207	1.356	61,4	851	38,6	35,0	34,7	17,9	12,5
Innsbruck	2.715	1.864	68,7	851	31,3	34,2	35,1	17,5	13,2
Feldkirch	1.809	1.078	59,6	731	40,4	42,5	29,0	19,3	9,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - 1) Im Jahr 2012 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB), Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016).

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2012¹⁾ nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmale bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ²⁾	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 od. mehr
		in %				
Insgesamt	30.422	66,7	21,0	8,1	3,0	1,2
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	17.379	77,9	15,1	4,6	1,7	0,7
Mit Vorverurteilung	13.043	51,7	28,8	12,8	4,8	1,9
1 Vorverurteilung	4.316	57,6	26,7	10,7	3,7	1,3
2 bis 3 Vorverurteilungen	4.248	50,0	29,9	13,0	5,1	2,0
4 oder mehr Vorverurteilungen	4.479	47,5	29,8	14,7	5,7	2,2
Vorverurteilung ohne Strafhaft	8.464	57,0	27,9	10,4	3,5	1,2
Vorverurteilung mit Strafhaft	4.579	41,8	30,6	17,3	7,2	3,1
Strafhaft bis 6 Monate	1.416	39,2	30,2	17,9	8,1	4,7
Strafhaft über 6 Monate	3.163	43,0	30,8	17,1	6,8	2,4
Sanktion						
Geldstrafe	9.814	68,1	19,6	7,8	3,3	1,2
bedingt	174	83,9	9,8	4,0	2,3	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.946	72,3	16,9	6,8	2,9	1,2
unbedingt	7.694	66,7	20,6	8,1	3,4	1,2
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²⁾	1.000	70,4	18,5	7,4	2,5	1,2
Freiheitsstrafe	19.157	65,9	21,8	8,3	2,9	1,1
bedingt	12.110	68,2	21,3	7,1	2,4	1,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2.756	74,2	16,3	6,5	2,3	0,7
unbedingt	4.291	54,1	26,6	12,8	4,8	1,7
urteilsmäßig entlassen	2.071	45,8	30,4	15,4	6,5	1,9
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.641	60,1	23,8	11,3	3,7	1,2
bedingte Nachsicht	579	66,5	20,9	8,1	2,4	2,1
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	27	22,2	44,4	25,9	3,7	3,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	216	44,0	24,1	15,7	8,8	7,4
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	69	85,5	13,0	-	1,4	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§ 21-23 StGB)	130	83,8	12,3	3,8	-	-
Sonstige Sanktionen	9	77,8	22,2	-	-	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	25.967	67,3	20,5	7,9	3,1	1,2
St.H. gegen Leib und Leben	6.774	68,4	20,5	7,2	2,9	0,9
Körperverletzung (§ 83)	3.543	58,5	26,2	10,0	4,1	1,3
Schwere Körperverletzung (§ 84)	930	66,9	21,9	8,0	2,5	0,8
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88)	1.389	88,8	9,1	1,1	0,7	0,3
St.H. gegen die Freiheit	2.128	61,9	23,6	8,9	3,9	1,6
St.H. gegen fremdes Vermögen	11.438	65,6	20,6	8,8	3,5	1,5
Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	1.146	55,3	25,3	12,7	4,5	2,1
Diebstahl (§ 127)	2.521	59,1	23,6	10,6	4,3	2,5
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	990	55,2	26,4	10,8	4,9	2,7
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	2.354	72,4	15,9	7,9	3,0	0,8
Raub (§§ 142, 143)	551	60,3	22,3	12,0	3,8	1,6
Betrug (§§ 146-148)	2.071	68,6	21,5	6,5	2,4	0,9
St.H. gegen Ehe und Familie	1.260	67,4	25,2	5,5	1,7	0,2
St.H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	599	88,0	9,2	2,0	0,7	0,2
Vergewaltigung (§ 201)	74	77,0	17,6	4,1	1,4	-
Schw.sex.Missbr.v.Unmünd. (§ 206)	61	91,8	8,2	-	-	-
Sex.Missbr.v.Unmünd. (§§ 207, 207b)	52	90,4	9,6	-	-	-
St.H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1.078	71,6	17,5	7,7	2,7	0,5
St.H. gegen die Staatsgewalt	767	62,2	23,7	10,2	2,9	1,0
St.H. gegen die Rechtspflege	1.252	73,8	17,4	5,5	2,2	1,1
Nebenstrafgesetze zusammen	4.455	63,1	23,4	9,5	2,9	1,1
Suchtmittelgesetz	3.724	61,2	24,5	9,9	3,2	1,2
Unerl. Umgang m. Suchtgift (§ 27 SMG)	2.366	55,2	27,9	11,7	3,8	1,3
Vorb.v./Suchtgifthandel (§§ 28, 28a SMG)	1.318	72,1	18,4	6,5	2,0	1,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2016. - St.H. = Strafbare Handlungen. - 1) Im Jahr 2012 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). - Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016). - 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

